

Telefon: 233-25009
Telefax: 233-22734

Anlage
**Referat für Arbeit
und Wirtschaft**
Europa

Übereinstimmung mit
Zweitschrift geprüft
Am *17.05.2013*
Landeshauptstadt München
Referat für Arbeit und Wirtschaft

Münchner Wasser vor Liberalisierung durch EU schützen

Antrag 08-14 / A 03986 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 22.01.2013

Sicherung der Münchner Wasserversorgung

Antrag Nr. 08-14 / A 03995 der Stadtratsfraktion der FDP vom 25.01.2013

Zukunft der Wasserversorgung in kommunaler Hand sichern

Antrag Nr. 08-14 / A 04124 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Vinzenz Zöttl, Herrn StR Richard Quaas, Herrn StR Georg Schlagbauer, Herrn StR Mario Schmidbauer,
vom 20.03.2013

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11520

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates am 02.05.2013

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag und Antrag des Referenten

Wie in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 16.04.2013.
Der Ausschuss hat die Annahme des Referentenantrages empfohlen.

II. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

gez. Udo

~~Ober-/Bürgermeister/in~~
~~ea. Stadtrat/rätin~~

Der Referent

gez. Dieter Reiter

Dieter Reiter
Berufsm. Stadtrat

III. Abdruck von I. mit II.

über den Stenografischen Sitzungsdienst

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

IV. Wv. RAW - FB I

zur weiteren Veranlassung.

Zu IV:

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Baureferat

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft, FB V

An das Direktorium, Rechtsabteilung

z.K.

Am

Münchener Wasser vor Liberalisierung durch EU schützen

Antrag 08-14 / A 03986 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 22.01.2013

Sicherung der Münchener Wasserversorgung

Antrag Nr. 08-14 / A 03995 der Stadtratsfraktion der FDP vom 25.01.2013

Zukunft der Wasserversorgung in kommunaler Hand sichern

Antrag Nr. 08-14 / A 04124 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Vinzenz Zöttl, Herrn StR Richard Quaas, Herrn StR Georg Schlagbauer, Herrn StR Mario Schmidbauer, vom 20.03.2013

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11520

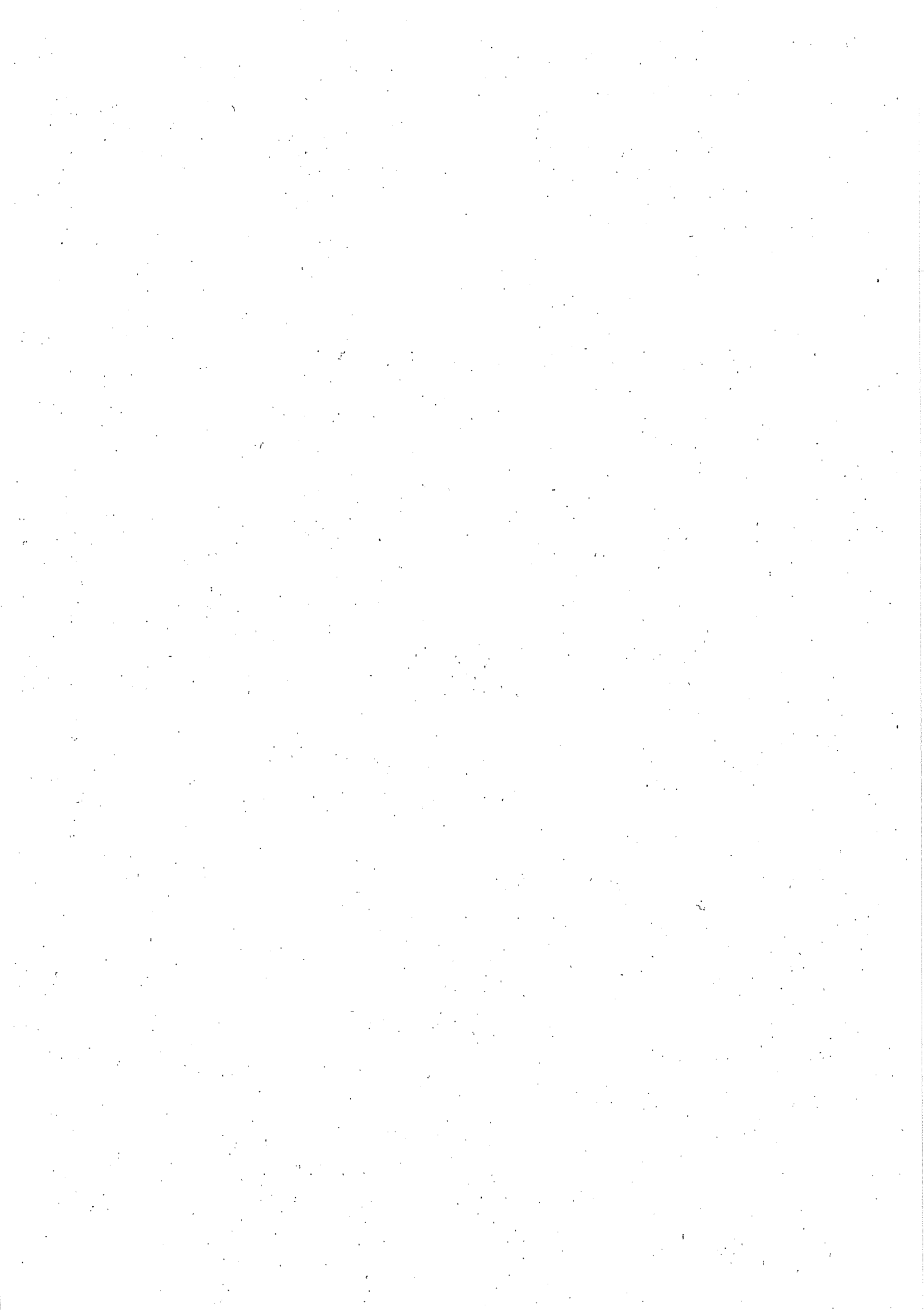
Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 16.04.2013 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Antrag 08-14 / A 03986 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 22.01.2013 Antrag Nr. 08-14 / A 03995 der Stadtratsfraktion der FDP vom 25.01.2013 Antrag Nr. 08-14 / A 04124 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Vinzenz Zöttl, Herrn StR Richard Quaas, Herrn StR Georg Schlagbauer, Herrn StR Mario Schmidbauer, vom 20.03.2013
Inhalt	In der Vorlage wird der Sachstand zum Entwurf für eine Konzessionsrichtlinie der Europäischen Union (EU) und die möglichen Auswirkungen auf die Münchener Wasserversorgung dargestellt. Ferner wird über bisherige Aktivitäten der Stadtspitze und Verwaltung, auf den Richtlinienentwurf Einfluss zu nehmen sowie weitere mögliche Schritte informiert. Auf die Europäische Bürgerinitiative „Wasser ist ein Menschenrecht“ wird eingegangen.
Entscheidungsvorschlag	Vom Vortrag wird Kenntnis genommen. Der Oberbürgermeister und das Referat für Arbeit und Wirtschaft werden weiterhin alle geeigneten Schritte unternehmen um eine Liberalisierung der Wasserversorgung zu verhindern. Die Stadt informiert im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Europäische Bürgerinitiative „Wasser ist ein Menschenrecht“.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Europa, Konzessionsrichtlinie der EU, Münchener Wasserversorgung, Europäische Bürgerinitiative, Stadtwerke München GmbH



Münchner Wasser vor Liberalisierung durch EU schützen

Antrag 08-14 / A 03986 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 22.01.2013

Sicherung der Münchner Wasserversorgung

Antrag Nr. 08-14 / A 03995 der Stadtratsfraktion der FDP vom 25.01.2013

Zukunft der Wasserversorgung in kommunaler Hand sichern

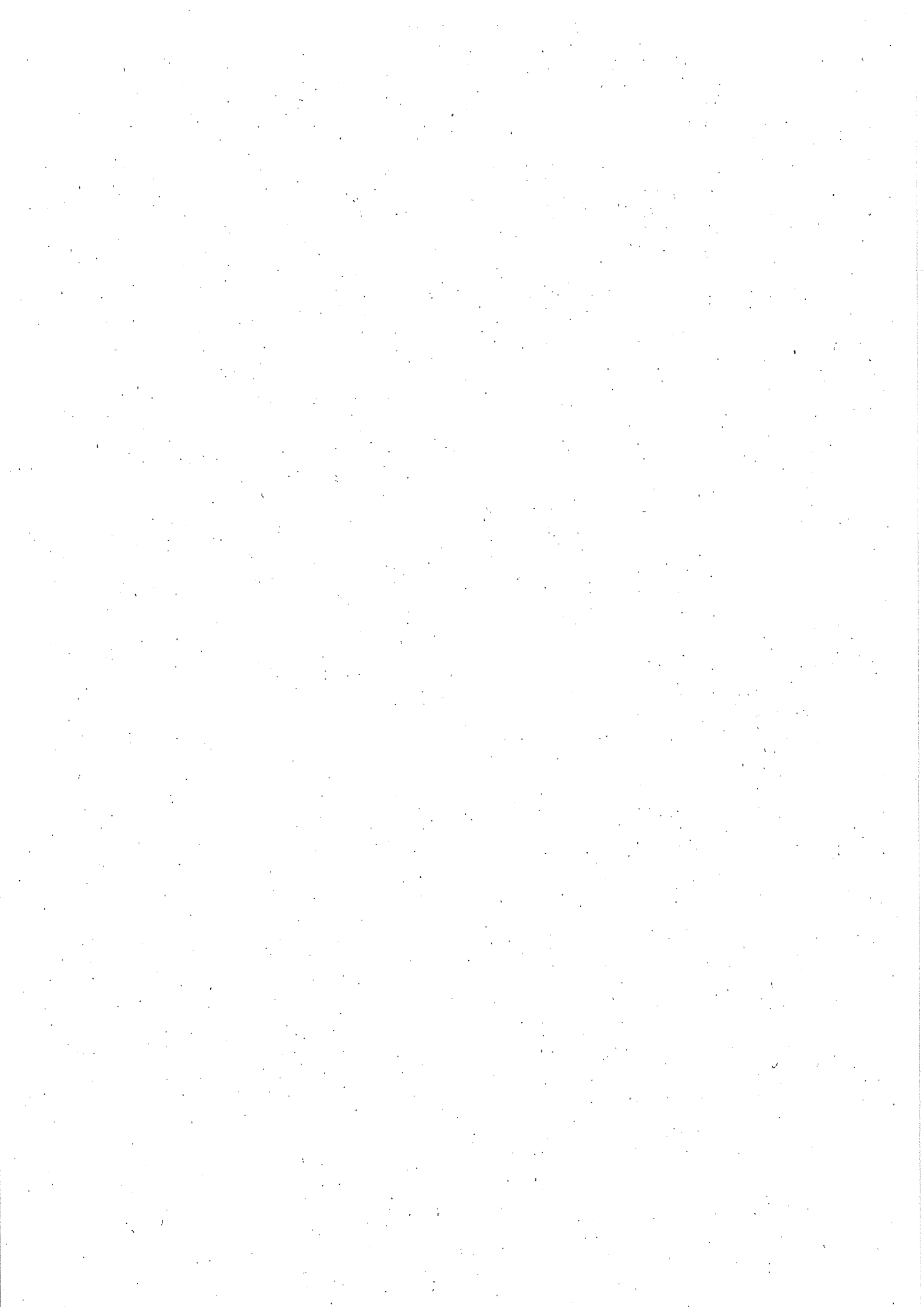
Antrag Nr. 08-14 / A 04124 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Vinzenz Zöttl, Herrn StR Richard Quaas, Herrn StR Georg Schlagbauer, Herrn StR Mario Schmidbauer,
vom 20.03.2013

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11520

**Vorblatt zur Beschlussvorlage des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am
16.04.2013 (VB)**

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	1
1. Verfahrensstand	2
2. Städtische Lobbying-Aktivitäten	5
3. Europäische Bürgerinitiative „Wasser ist ein Menschenrecht“	6
4. Behandlung der Anträge	8
II. Antrag des Referenten	9
III. Beschluss	9



Münchener Wasser vor Liberalisierung durch EU schützen

Antrag 08-14 / A 03986 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 22.01.2013

Sicherung der Münchener Wasserversorgung

Antrag Nr. 08-14 / A 03995 der Stadtratsfraktion der FDP vom 25.01.2013

Zukunft der Wasserversorgung in kommunaler Hand sichern

Antrag Nr. 08-14 / A 04124 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Vinzenz Zöttl, Herrn StR Richard Quaas, Herrn StR Georg Schlagbauer, Herrn StR Mario Schmidbauer, vom 20.03.2013

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11520

12 Anlagen

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 16.04.2013 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Stadträtinnen Sabine Krieger, Sabine Nallinger, Lydia Dietrich und Gülseren Demirel der GRÜNEN/Rosa Liste-Fraktion haben am 22.01.2013 den Antrag 08-14 / A.03986 gestellt (Anlage 1). Gemäß des Antrages soll dem Stadtrat über den Stand der Verhandlungen zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Konzessionsrichtlinie der Europäischen Union und Auswirkungen für die Münchener Wasserversorgung berichtet werden. Ferner werden der Oberbürgermeister und das Referat für Arbeit und Wirtschaft gebeten, ihren Einfluss in verschiedenen Gremien dahingehend geltend zu machen, dass eine drohende Liberalisierung der Wasserversorgung verhindert wird. Auch soll die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Europäische Bürgerinitiative „Wasser ist ein Menschenrecht“ (<http://www.right2water.eu/de>) informieren:

Die Stadtratsfraktion der FDP hat am 25.01.2013 beantragt, eine Ausgliederung des Bereichs Wasserversorgung aus der Stadtwerke München GmbH und neue organisatorische Strukturen (beispielsweise eigenständige 100% städtische Gesellschaft, Eigenbetrieb oder Regiebetrieb) für den Bereich Wasserversorgung zu prüfen. Ziel soll sein, auch nach Änderungen im EU-Recht, den Bereich Wasserversorgung in jedem Fall im Einflussbereich der Landeshauptstadt München zu belassen (Anlage 2).

Die Stadtratsfraktion der CSU hat am 20.03.2013 beantragt, alle Wassergewinnungs- und Wasserversorgungseinrichtungen einschließlich der Grundstücke und Leitungen von den Stadtwerken in das Eigentum des Hoheitshaushaltes zurückzuübertragen (Anlage 3).

1. Verfahrensstand

Die EU-Kommission legte am 20.12.2011 folgende Richtlinien-Vorschläge zur Vergaberechtsreform und Konzessionsvergabe vor:

- Öffentliche Auftragsvergabe KOM(2011) 896/2;
- Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste KOM(2011) 895;
- Konzessionsvergabe KOM(2011) 897.

Erstmalig werden damit Dienstleistungskonzessionen auf der EU-Ebene geregelt und einem formellen Vergabeverfahren unterworfen. Konzessionen gibt es in den Mitgliedstaaten in unterschiedlichsten Bereichen, vom Autobahnbau über die Abfallentsorgung, Rettungsdienste bis zur Wasserversorgung.

Erklärtes Ziel der EU-Kommission ist es, durch transparente, faire Vergabeverfahren zugunsten des Steuerzahlers sicherzustellen, dass öffentliche Dienstleistungen preisgünstig, qualitativ hochwertig und umwelt- sowie sozialverträglich zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Kommune einen unabhängigen Dritten, insbesondere Private einschaltet, um die Versorgung zu erbringen, dann muss sie dies grundsätzlich öffentlich ausschreiben.

Ferner definieren die Richtlinien-Entwürfe, wann ein Auftrag oder eine Konzession ohne öffentliche Ausschreibung als sogenanntes Inhousegeschäft vergeben werden kann, weil der Wettbewerb und damit der Binnenmarkt nicht beeinträchtigt ist. Ein vergabefreies Inhousegeschäft liegt nach der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vor, wenn

- der öffentliche Auftraggeber über das beauftragte Unternehmen die Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausüben kann, und
- das beauftragte Unternehmen im Wesentlichen für den Auftraggeber tätig ist.

Bisher wurde über diese beiden Kriterien des Inhouseprivilegs lediglich im Rahmen der Rechtsprechung in Einzelfällen entschieden. Für den Bereich Vergabe von Aufträgen wird nun vorgeschlagen, eine privilegierende „wesentlichen Tätigkeit“ für den Auftraggeber unter der Voraussetzung anzunehmen, dass

- mindestens 90% der Tätigkeiten der juristischen Person für die die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder andere von denselben öffentlichen Auftraggebern kontrollierten juristischen Personen getätigt werden (Art 11, Ziff.1b der Richtlinie).

Umsätze, welche beispielsweise die Stadtwerke im Energiebereich erwirtschaften, werden nach dem vorliegenden Entwurf nicht als Tätigkeit für die Stadt berücksichtigt.

Auch der Entwurf für die Konzessionsrichtlinie enthält für das „Wesentlichkeitskriterium“ diese Definition in Art. 15 der Richtlinie. Ursprünglich sollten die Regeln für den gesamten Wasserbereich gelten, mit dem Ziel, dass folgende Dienstleistungen in Zusammenhang mit Wasser ausgeschrieben werden müssen:

- die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Ableitung und der Abgabe von Trinkwasser,
- die Einspeisung von Trinkwasser in diese Netze,
- Wasserbauvorhaben sowie Bewässerungs- und Entwässerungsvorhaben, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 % der mit den entsprechenden Vorhaben bzw. Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht, oder
- die Abwasserbeseitigung oder -behandlung.

Zusätzlich wird vorgeschlagen, einen weiteren umsatzbezogenen Ausnahmetatbestand in Art. 11 der Konzessionsrichtlinie aufzunehmen, der sich auf verbundene Unternehmen (also auch Inhousegeschäfte) bezieht und damit Sonderregelungen für kommunale Stadtwerke enthält, die fast ausschließlich den Gemeinden gehören und Leistungen für die Bürger vor Ort erbringen. Danach sollen Dienstleistungskonzessionen von der Verpflichtung zur Ausschreibung ausgenommen werden, sofern mindestens 80 % des von dem verbundenen Unternehmen während der letzten drei Jahre mit Dienstleistungen insgesamt erzielten durchschnittlichen Umsatzes aus der Erbringung von Dienstleistungen für die mit ihm verbundenen Unternehmen stammen. Gleiches wird für Baukonzessionen vorgeschlagen.

Die oben genannten Richtlinien waren seit ihrem Erstentwurf Gegenstand erheblicher Kritik. Die kommunalen Spitzenverbände in Bayern, der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) und der Deutsche Städtetag haben sich wiederholt ausdrücklich dafür ausgesprochen, dass die kommunale Wasserwirtschaft aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen wird. Auch wurde gefordert, eine differenziertere Regelung für die Inhousevergabe an kommunale Mehrspartenunternehmen zu finden, da das Vergabeproblem nicht nur die Wasserversorgung betrifft und der Bezug auf den Umsatz des gesamten Unternehmens nicht der Situation zahlreicher Stadtwerke gerecht wird, die neben der Wasserversorgung noch andere Sparten bedienen.

Sukzessive wurde daraufhin der Richtlinienentwurf dahingehend modifiziert, dass Ausnahmen für verbundene Unternehmen eingefügt wurden:

Ein Teil dieser Forderungen wurde am 24.01.2013 vom zuständigen Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments (IMCO) aufgenommen. Die Wasserversorgung wurde zwar nicht aus dem Anwendungsbereich des Konzessionsrichtlinienentwurfs genommen, obwohl die große Mehrheit der deutschen Abgeordneten sich hierfür aussprachen. Ein im IMCO erzielter Kompromissvorschlag sah nun eine über-

gangswise Ausnahmeregelung bis 2020 für Stadtwerke vor, die - wie die Stadtwerke München (SWM) - in verschiedenen Sparten (z.B. Energie, Wasser) tätig sind. Ab dann würde die Landeshauptstadt München zur Vergabe von Konzessionen im Wettbewerb verpflichtet sein, wenn der mit der Wasserversorgung der Kommune erwirtschaftete Jahresumsatz des Unternehmens/der SWM nicht mindestens 80% des Gesamtumsatzes ausmachen würde - was für die SWM nicht der Fall ist. Folglich wäre somit ab 2020 eine Umstrukturierung der SWM (organisatorische und gesellschaftsrechtliche Trennung der Sparten) vorzunehmen, um von der Ausschreibungspflicht bei der Wasserversorgung befreit zu sein.

Auch aufgrund der kontroversen Berichterstattung zu dem Thema in den Medien und verstärkten Lobbying Aktivitäten haben am 21.02.2013 weitere Verhandlungen im Europäischen Parlament (EP) zu dem Richtlinienvorschlag stattgefunden. Dabei wurde beschlossen, dass vermittelnde Verhandlungen nun zwischen Europäischer Kommission, dem Rat der Europäischen Union und dem EP eingeleitet werden (sogenanntes Trilog-Verfahren). In der Sitzung hat EU-Kommissar Michel Barnier sich gegen den Vorwurf gewandt, dass die Richtlinie eine Privatisierung der Wasserversorgung bezwecke. Im Gegenteil, er begrüße die aktuelle EU-Bürgerinitiative „Wasser ist ein Menschenrecht“ (siehe unten) und respektiere die bestehende Eigentumsordnung. Mit Blick auf die besondere Situation einiger deutscher Stadtwerke hat er vor dem Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments darüber hinausgehend den Vorschlag gemacht, die 80%-Regel nur auf den Umsatz eines Stadtwerkes in der Wassersparte anzuwenden (und nicht auf den Gesamtumsatz). Dies unter der Bedingung, dass das Unternehmen eine strukturelle Trennung oder andernfalls eine getrennte Buchführung über die Aktivitäten der einzelnen Sparten (Wasser-, Energieversorgung, usw.) einführt.

Nach den Ankündigungen von Kommissar Michel Barnier wurde nun ein komplizierter Ausnahmenvorschlag (Art 11a – siehe Anlage 4a) als Referentenentwurf in die Diskussion eingebracht, der die oben genannten Ausnahmen für Mehrspartenunternehmen und den Wassersektor regeln soll. Außerdem soll in Artikel 1 der Richtlinie klargestellt werden, dass die Richtlinie nicht die Freiheit der Mitgliedstaaten und Kommunen beschränkt, wie sie Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erbringen (siehe Anlage 4b). Das vermittelnde Trilogverfahren hat auf Arbeitsebene am 04.03.2013 und am 08.03.2013 auf offizieller Ebene anfangen. Innerhalb von sechs Wochen muss nun eine Entscheidung gefunden werden. Kommt es zu keiner Einigung, ist der Rechtsakt gescheitert. Wird eine Einigung erzielt, folgt binnen sechs Wochen die dritte Lesung. Die EU-Kommission hofft auf einen Abschluss der Verhandlungen vor der Sommerpause.

2. Städtische Lobbying-Aktivitäten

Die Landeshauptstadt München hat die maßgeblichen Richtlinienvorschläge früh begleitet und dazu Stellung genommen. Bereits im Vorfeld der Novellierung des öffentlichen Auf-

tragswesens hatte sie im April 2011 eine Stellungnahme zum Grünbuch zur Modernisierung des EU-Vergaberechts an die EU-Kommission geschickt um, auf eine kommunalfreundliche Ausgestaltung der Neuregelung hinzuwirken.

Im März 2012 nahm die Stadt ausführlich Stellung zum Richtlinienvorschlag über die öffentliche Auftragsvergabe [KOM (2011) 896/2] (siehe Anlage 5) und lehnte ebenfalls in einer Stellungnahme vom März 2012 den Richtlinienvorschlag zur Konzessionsvergabe grundsätzlich ab (siehe Anlage 6).

Sie setzte sich damit dafür ein, dass die Stadtwerke München (SWM) auch weiterhin nachhaltig die Qualität des Münchner Wassers gewährleisten kann und Münchner Wasser auch in Münchner Hand bleibt. Der Forderung der EU-Kommission, Dienstleistungskonzessionen, und damit auch die Wasserversorgung, in Zukunft öffentlich auszuschreiben, wurde in den Stellungnahmen an die Kommission und das EP in 2012 mit Nachdruck entgegengewirkt. Die Stadt München hat wiederholt bei den zuständigen Stellen, insbesondere auch bei den zuständigen Berichterstattern im Europäischen Parlament für ihre Position geworben. Flankiert wurden diese Aktionen durch Forderungen an die EU von verschiedenster Seite wie den SWM, dem Deutschen und dem Bayerischen Städtetag, dem Verband Kommunaler Unternehmen. Vertreter der Stadt München arbeiten aktiv in den relevanten Arbeitsgruppen des Städtenetzwerkes EUROCITIES und des Rates der Kommunen und Regionen Europas mit und konnten auch dort die Vorschläge der Landeshauptstadt einbringen. Dadurch gelang es, dass von den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen viele von München eingebrachte Änderungsvorschläge wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden und somit dem EU-Parlament zur Abstimmung vorlagen. In einigen Fällen verwendeten die Abgeordneten wörtlich die Begründungen, welche die Landeshauptstadt eingebracht hatte.

Aufgrund des nachhaltigen Lobbying konnte etwa eine Ausnahme der Rettungsdienste vom Anwendungsbereich des Konzessionsrichtlinienentwurfs erreicht werden. Ebenso wurde eine Regelung in den Vorschlag aufgenommen, durch die sichergestellt ist, dass die Münchner Umlandgemeinden weiterhin ihr Abwasser bei der Münchner Stadtentwässerung entsorgen können (Art. 15 Abs. 4 a der Richtlinie). Als weitere Lobbyingmaßnahme vor der Abstimmung im IMCO-Ausschuss über den Konzessionsrichtlinienentwurf am 24. Januar 2013 wurde am 21. Januar 2013 ein Schreiben des Referenten für Arbeit und Wirtschaft, Dieter Reiter, an die deutschsprachigen Mitglieder des Binnenmarktausschusses per E-Mail versendet. Wie schon in der Münchner Stellungnahme vom März 2012 wurde in dem Schreiben die Forderung aufrecht erhalten, die Richtlinie abzulehnen bzw. hilfsweise, dass die Richtlinie nicht auf den Wasser- und Abwasserbereich anwendbar ist (siehe Anlage 7).

Zuletzt hat auch der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages in seiner 206. Sitzung am 06.02.2013 beschlossen, die Bundesregierung aufzufordern, sich gegenüber der EU-Kommission und dem EU-Parlament für eine Herausnahme der kommunalen Wasserwirtschaft aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie einzusetzen. Die EU-Organe und die

Bundesregierung wurden aufgefordert, Vergaberegeln in den Richtlinienentwürfen zu streichen, welche über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hinausgehen. Diese Forderung wurde auch in einer gemeinsamen, die Sitzung des Hauptausschusses vorbereitenden, Stellungnahme des Referats für Arbeit und Wirtschaft und der SWM unterstützt. Daraufhin haben die kommunalen Spitzenverbände sowie der VKU ein gemeinsames Präsidentenschreiben an die Bundeskanzlerin erstellt. Mit dem Schreiben, unterschrieben von Herrn Oberbürgermeister Christian Ude als Präsident des Deutschen Städtetags, wird gefordert, dass die Bundesregierung die EU-Privatisierung der kommunalen Wasserversorgung verhindern, hohe Qualität und stabile Preise sichern soll (siehe Anlage 8). Daraufhin hat mittlerweile der Botschafter der Bundesregierung bei der EU seinen Kollegen aus den anderen Mitgliedstaaten weiteren Gesprächsbedarf zu Inhouse und zur interkommunalen Zusammenarbeit signalisiert. Insofern scheint auch die Bundesregierung die kommunalen Interessen aufzugreifen.

Oberbürgermeister Christian Ude hat sich selbst auch mehrfach sowohl gegenüber der EU-Kommission als auch in der Öffentlichkeit dafür eingesetzt, dass die kommunale Wasserwirtschaft unabhängig von ihrer Rechtsform in kommunaler Hand bleiben kann, wo die Kommunen dies wünschen (siehe auch zuletzt z.B. Rubrik: „Hier schreibt der OB“ vom 18.02.2013 unter <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtinfos/OB-Kolumnen/KW-08.html>).

Die umfangreichen Bemühungen auf die EU-Kommission einzuwirken haben zuletzt dazu geführt, dass sich EU-Kommissar Michel Barnier unmittelbar an die Oberbürgermeister verschiedener Großstädte und auch an Herrn Oberbürgermeister Ude mit Schreiben vom 22.03.2013 direkt wandte und seine Gesprächsbereitschaft mit dem oben unter Ziffer 1 dargelegten Vorschlag signalisierte (Anlage 9). Kommissar Michel Barnier versichert darin ausdrücklich sein Verständnis für die kommunalen Stadtwerke, allerdings enthalten die Vorlagen immer neue Einschränkungen, die die Wasserversorgung in München durch die SWM erschweren würden. Oberbürgermeister Ude hat mit Schreiben vom 8.03.2013 an Kommissar Barnier dafür plädiert, dass die kommunale Wasserwirtschaft unabhängig von ihrer Rechtsform in kommunaler Hand bleiben soll wo Kommunen dies wünschen (Anlage 10).

Die kommunalen Spitzenverbände werden ebenfalls zusammen mit dem VKU ein Antwortschreiben an Kommissar Michel Barnier vorbereiten, mit dem weiterhin eine Bereichsausnahme für Wasser gefordert wird, um Rechtssicherheit für Städte und kommunale Unternehmen herbei zu führen. Dem wird sich die Stadt München in einem eigenen Schreiben anschließen.

3. Europäische Bürgerinitiative „Wasser ist ein Menschenrecht“

Die Europäische Bürgerinitiative (EBI) ist seit dem 1. April 2012 ein neues Instrument der partizipatorischen Demokratie in Europa. Die Bürgerinnen und Bürger verfügen mit der EBI über die Möglichkeit, ein bestimmtes Thema auf die europäische politische Agenda

zu setzen. Hierzu müssen eine Million Unterschriften aus mindestens sieben unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten gesammelt werden. Die Europäische Kommission will damit erreichen, dass die Bürgerinnen und Bürger eine aktivere Rolle in den europäischen politischen Prozessen übernehmen. Um als eines der sieben erforderlichen Länder gezählt zu werden, muss jeweils eine Mindestanzahl von Unterschriften erreicht werden, die das 750-fache der Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlamentes des jeweiligen Staates beträgt.

Eine der ersten Europäischen Bürgerinitiativen „Wasser und sanitäre Grundversorgung sind ein Bürgerrecht“ will erreichen, dass die EU-Kommission einen Gesetzesvorschlag vorlegt, der die Wasserversorgung als Menschenrecht anerkennt. Pläne für die Liberalisierung dieses Marktes sollen aufgegeben werden. Das Bürgerbegehren, das u. a. von unterschiedlichen Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften, die unter anderem Arbeitnehmer aus kommunalen Versorgungsbetrieben vertreten, in Europa koordiniert wird, hat folgende drei Ziele:

1. Wasser und sanitäre Grundversorgung als Garantie für alle Menschen in Europa.
2. Keine Liberalisierung der Wasserwirtschaft.
3. Universeller (globaler) Zugang zu Wasser und sanitärer Grundversorgung.

Näheres erfährt man auf der Website der Bürgerinitiative: <http://www.right2water.eu/de> auf der man auch Unterlagen zur Teilnahme herunterladen kann.

Die Mindestzahl an Unterschriften ist für Deutschland mit nach derzeitigem Stand 74.250 Unterschriften mehr als erreicht und auch in vier weiteren EU Ländern (Österreich, Belgien, Slowenien und Slowakei) ist das erforderliche Quorum erzielt worden. Jetzt fehlen noch zwei weitere EU Länder - die Organisatoren zeigen sich aber optimistisch: Italien, Finnland und Spanien stehen wohl kurz vor einem Erfolg. Die einjährige Frist zur Sammlung von Unterschriften läuft erst im November 2013 aus.

Die Stadt München sowie die Stadtwerke haben in unterschiedlichen Medien auf die EBI hingewiesen, wie etwa:

- durch Zeitungsannoncen, z.B. ganzseitige Anzeige der SWM „Wasser- Menschenrecht oder Ware?“ in der Süddeutschen Zeitung vom 21.02.2013.
- durch Hinweise auf der Themeninternetseite „Europa“ des Referates für Arbeit und Wirtschaft (siehe: <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Arbeit-und-Wirtschaft/Europa/Aktuelles.html>) sowie der Webseite des Europe Direct München & Oberbayern Büros (siehe: <http://www.muenchner-stadtbibliothek.de/stadtbibliothek/stadtbib-europa-ist-50.html?naid=21856>).

In Veröffentlichungen, z.B. im Newsletter Europa Aktuell, Ausgabe Januar/Februar 2013 (siehe Anlage 11).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stadt zwar informieren darf, mit Hinweis über das eigene Meinungsbild, jedoch keine Abstimmungsempfehlung geben darf, da sie als Kommune dem Neutralitätsgebot unterliegt.

Da das erforderliche Quorum in Deutschland bereits erreicht ist, empfiehlt es sich nun auf

Ebene der übrigen Mitgliedstaaten für die EIB zu werben. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat daher seinen Einfluss im Städtenetzwerk EUROCITIES geltend gemacht, damit dieses die europäischen Mitgliedsstädte über die Initiative informiert (siehe Anlage 12) und um Kooperation bittet. EUROCITIES hat daraufhin eine entsprechende Unterstützung zugesagt.

4. Behandlung der Anträge

Der Antrag 08-14 / A 03986 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 22.01.2013 ist mit obigen Ausführungen geschäftsordnungsgemäß erledigt.

Zum Antrag 08-14 / A 03995 der Fraktion der FDP hat die Stadtwerke München GmbH wie folgt Stellung genommen:

"Der entsprechende EU-Richtlinienentwurf wird derzeit weiterhin in den Gremien der EU diskutiert und zwischen den europäischen Regierungen verhandelt. Eine verbindliche Aussage über den möglichen Inhalt dieser Richtlinie und dessen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung in Deutschland ist derzeit noch nicht möglich. Gleiches gilt damit auch für eventuelle Auswirkungen auf die SWM.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand soll eine Abstimmung über den Richtlinienentwurf im Europäischen Parlament erst am 10.09.2013 vorgesehen sein. Die SWM werden weiterhin den Verlauf des europäischen Gesetzgebungsverfahrens intensiv beobachten und sich in geeigneter Weise auf nationaler sowie auf europäischer Ebene einbringen.

Zu Ziffer 3 des Antrages der GRÜNEN können wir mitteilen, dass der Konzernbetriebsrat der SWM bereits die Beschäftigten der SWM über die Liberalisierungsbestrebungen der EU bei der Trinkwasserversorgung informiert und aufgefordert hat, die Kampagne "Right2Water" in geeigneter Weise zu unterstützen."

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft teilt die Auffassung, dass zum derzeitigen Stand der Diskussion eine valide Prüfung neuer Organisationsformen nicht möglich ist. Gleiches gilt für den Antrag 08-14 / A 04124 der CSU-Fraktion, in dem vorgeschlagen wird, Wassergewinnungs- und Wasserversorgungseinrichtungen einschließlich der Grundstücke und Leitungen von den Stadtwerken in das Eigentum des Hoheitshaushaltes zurückzuübertragen. Es wird daher vorgeschlagen, die Anträge der FDP und der CSU aufzugreifen, sobald die Richtlinie in der endgültigen Fassung vorliegt.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Helmut Schmid,

und die Verwaltungsbeirätin für den Fachbereich Europa, Frau Stadträtin Gabriele Neff, sowie Frau Stadträtin Lydia Dietrich haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen. Der Oberbürgermeister und das Referat für Arbeit und Wirtschaft werden weiterhin ihren Einfluss in den verschiedenen Gremien und Verbänden auf nationaler und europäischer Ebene geltend machen, um eine drohende Liberalisierung der Wasserversorgung zu verhindern.
2. Der Antrag 08-14 / A 03986 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 22.01.2013 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
3. Die Anträge Nr. 08-14 / A 03995 der Stadtratsfraktion der FDP vom 25.01.2013 und Nr. 08-14 / A 04124 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Vinzenz Zöttl, Herrn StR Richard Quaas, Herrn StR Georg Schlagbauer, Herrn StR Mario Schmidbauer, vom 20.03.2013 sind aufgegriffen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter
Berufsm. Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. RAW - FB I

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Baureferat
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft, FBV
An das Direktorium, Rechtsabteilung

z.K.

Am

Herrn
Oberbürgermeister
Christian Ude
Rathaus

BRUNNEN STADTRATSFRAKTION
8632-1-0004

BRUNNEN
STADTRATSFRAKTION

ROSA LISC
MÜNCHEN

München, den 22.01.2013

Münchner Wasser vor Liberalisierung durch EU schützen!

Antrag Nr 3986

1. Dem Stadtrat wird über den Stand der Verhandlungen über den Vorschlag der EU für eine Richtlinie zur Konzessionsvergabe und die Auswirkungen auf die Münchner Wasserversorgung berichtet.
2. Der Oberbürgermeister und das Referat für Arbeit und Wirtschaft werden gebeten, ihren Einfluss in den kommunalen Spitzenverbänden und den europäischen Netzwerken geltend zu machen, um die geplante Richtlinie zu verhindern bzw. so umzugestalten, dass die Münchner Wasserversorgung nicht ausgeschrieben werden muss und verlässlich in öffentlicher Hand bleiben kann. Insbesondere über die Mitgliedschaften im Rat der Gemeinden und Regionen Europas, bei Eurocities und über die kommunalen Vertreter im Ausschuss der Regionen sollte die Stadt ihren Einfluss ausüben, um die drohende Liberalisierung der Wasserversorgung zu verhindern.
3. Die Stadt informiert im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Europäische Bürgerinitiative „Wasser ist eine Menschenrecht“ (<http://www.right2water.eu/de>), die sich zum Ziel gesetzt hat, die Wasserwirtschaft von der Liberalisierungsagenda der EU auszuschließen.

Begründung:

Die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser ist ein zentraler Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Im München haben die Stadtwerke München sowohl eine hervorragende Wasserqualität als auch eine ausgezeichnete Infrastruktur sichergestellt. Gleichzeitig ist im Trinkwasserschutzgebiet Mangfalltal durch Fördermaßnahmen der Stadtwerke das größte zusammenhängende Öko-Landbaugebiet in Deutschland entstanden.

Diese hohen Standards gilt es unbedingt zu erhalten! Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist es überall da, wo die Wasserversorgung dem freien Markt überlassen wurde, zu Preissteigerungen und/oder Verschlechterungen der Qualität gekommen.

Die Pläne der EU-Kommission zur Ausschreibung der Wasserversorgung greifen

außerdem massiv in die kommunale Selbstverwaltung ein, die im Vertrag von Lissabon festgeschrieben wurde. Die Stadt sollte daher alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um diesen Angriff auf die Qualität des Münchner Wassers und auf die kommunale Selbstverwaltung abzuwehren.

Stadtratsfraktion B-90/Die Grünen – rosa liste

Initiative:

Sabine Krieger

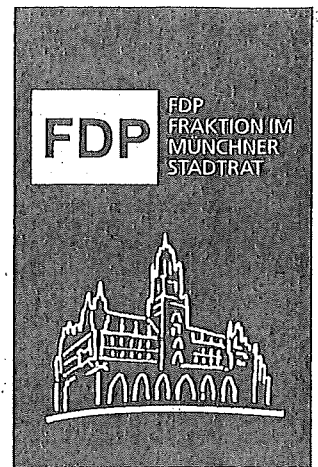
Sabine Nallinger

Lydia Dietrich

Gülseren Demirel

Stadträtinnen

Herrn
Oberbürgermeister
Christian Ude
Rathaus



25.01.2013

Antrag Nr.:
Sicherung der Münchner Wasserversorgung

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Verwaltung prüft eine Ausgliederung des Bereichs Wasserversorgung aus der Stadtwerke München GmbH und neue organisatorische Strukturen (beispielsweise eigenständige 100%städtische Gesellschaft, Eigenbetrieb oder Regiebetrieb) für den Bereich Wasserversorgung, mit dem Ziel, auch nach Änderungen im EU-Recht, den Bereich Wasserversorgung in jedem Fall im Einflussbereich der Landeshauptstadt München zu belassen.

Begründung:

Auf der Tagesordnung des EU-Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz steht die neue EU-Konzessions-Richtlinie. Eine endgültige Entscheidung des EU-Parlaments wird im Mai 2013 erwartet.

Die Stadtwerke München GmbH sind immer mehr zu einem global handelnden Unternehmen geworden, was wir seitens der FDP-Stadtratsfraktion immer wieder kritisiert haben. Die Stadtwerke werden daher vermutlich nicht die Kriterien eines reinen Kommunalbetriebs erfüllen. Um die Wasserversorgung in kommunaler Regie zu behalten, wird es sinnvoll sein, eine gesonderte rechtliche Konstruktion zu finden, die den Wasserbereich dem unmittelbaren Zugriff der LH München unterstellt.

Der Bereich Wasser stellt – im Unterschied zu Strom und Gas – ein natürliches Monopol dar. Trinkwasser kann den Bürgern in München nicht von unterschiedlichen Unternehmen angeboten werden. Eine Privatisierung von Dienstleistungen macht nur dann Sinn, wenn sich am Ende unterschiedliche Anbieter im Wettbewerb befinden.

Die Wasserversorgung als Monopol sollte daher in jedem Fall in kommunaler Hand verbleiben. Allerdings ist eine wirksame Preisaufsicht der Wettbewerbsbehörden dringend erforderlich, damit Bürger nicht durch zu hohe Kosten zu stark belastet werden. Gewinne in diesem Bereich sollten nur insoweit erwirtschaftet werden, dass Investitionen finanziert werden können, um im Wasserbereich für eine weiterhin hohe Qualität zu sorgen.

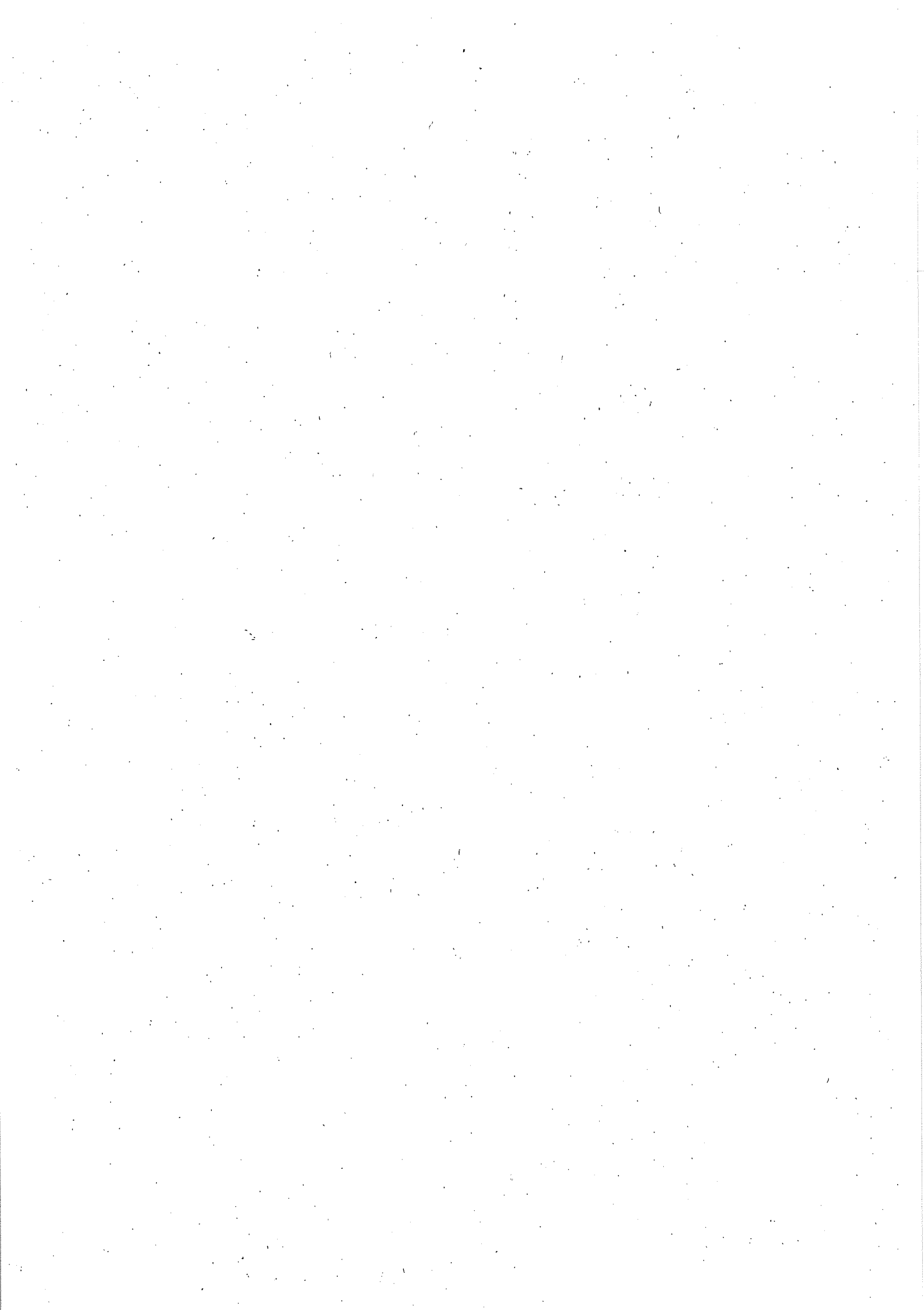
Gez.
Dr. Michael Mattar
Fraktionsvorsitzender

Gez.
Gabriele Neff
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Gez.
Christa Stock
Ea. Städtin

Gez.
Dr. Jörg Hoffmann
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Gez.
Dr. med. Otto Bertermann
Ea. Stadtrat



Herrn
Oberbürgermeister
Christian Ude
Rathaus
80331 München

Stadtrat, Manuel Pretzl
Stadtrat, Vinzenz Zöttl
Stadtrat,
Richard Quaas
Stadtrat
Georg Schlagbauer
Stadtrat
Mario Schmidbauer

ANTRAG
20.03.13

Zukunft der Wasserversorgung in kommunaler Hand sichern

Alle Wassergewinnungs- und Wasserversorgungseinrichtungen einschließlich der Grundstücke und Leitungen werden von den Stadtwerken in das Eigentum des Hoheitshaushaltes der Landeshauptstadt zurück übertragen.

Begründung:

Aufgrund der aktuellen Pläne der Europäischen Union ist die Diskussion um die Zukunft der Wasserversorgung in kommunaler Hand neu entfacht.

Schon vor Jahren hat die CSU-Stadtratsfraktion beantragt, die Wassergewinnungs- und Wasserversorgungseinrichtungen einschließlich der Grundstücke und Leitungen in das Eigentum des Hoheitshaushaltes zu übertragen. Vor dem Hintergrund der Aktivitäten der Europäischen Union gewinnt dieses Thema wieder besondere Aktualität.

Dieser Antrag ersetzt den in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 19.02.2013 ursprünglich gestellten Änderungsantrag, der in einen normalen Antrag umgewandelt wurde.

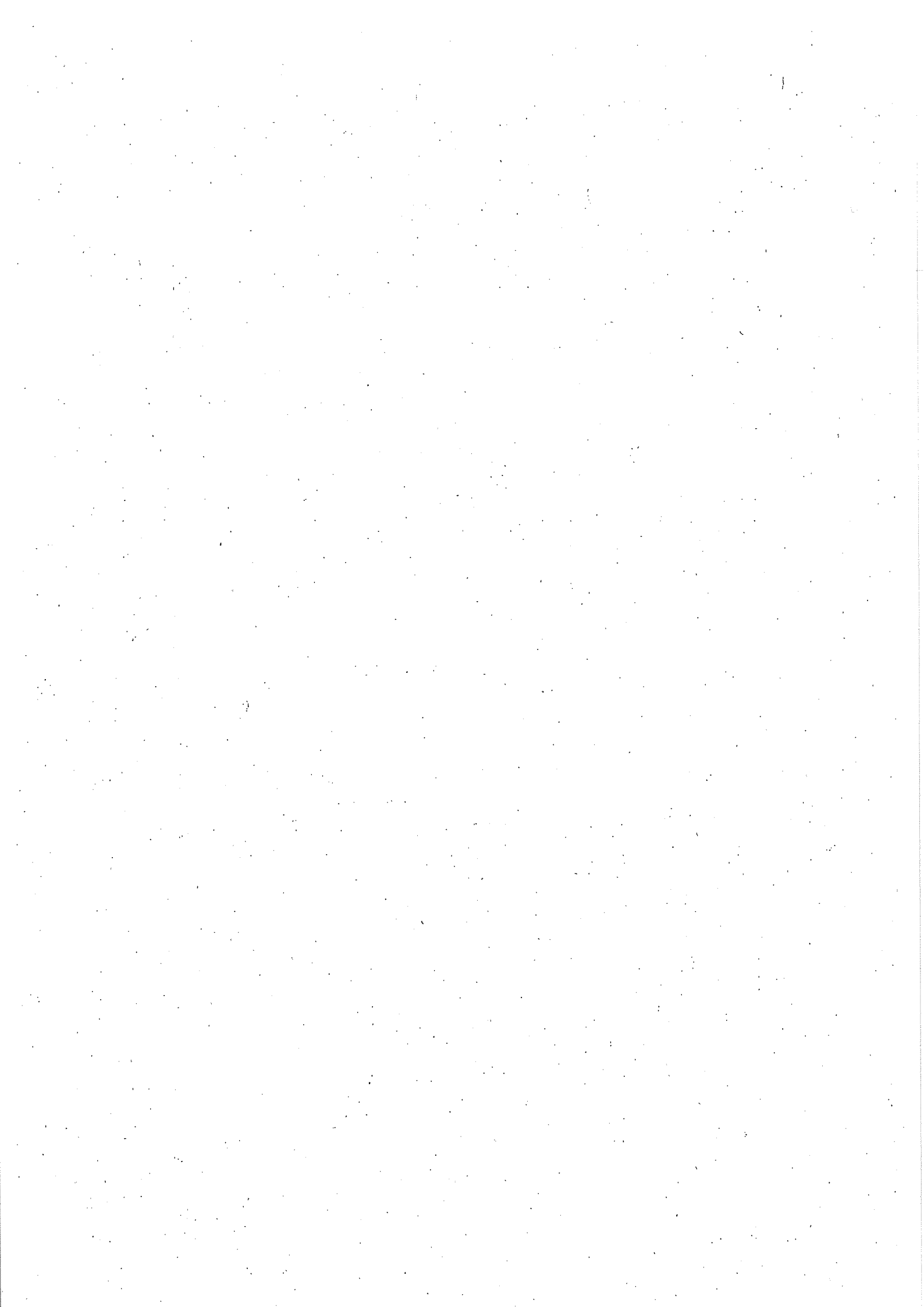
Manuel Pretzl
Stadtrat

Vinzenz Zöttl
Stadtrat

Richard Quaas
Stadtrat

Georg Schlagbauer
Stadtrat

Mario Schmidbauer
Stadtrat



Artikel 11a

Konzessionen im Wassersektor vergeben durch Vergabestellen an verbundene Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen.

1. Abweichend von Artikel 11 meint „Verbundenes Unternehmen“ zum Zwecke dieses Artikels jene Unternehmen, die
 - (a) direkt oder indirekt abhängig von einem dominanten Einfluss einer Vergabestelle oder einer Anzahl von Vergabestellen, im Sinne des zweiten Paragraphen des Art. 4 dieser Richtlinie;
 - (b) einen dominanten Einfluss auf die Vergabestelle ausüben;
 - (c) gemeinsam mit der Vergabestelle einen dominanten Einfluss eines anderen Unternehmens aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder den Regeln welchen sie unterliegen.
2. Abweichend von Artikel 11 und 15, vorausgesetzt, dass die Bedingungen des Paragraphs 3 gegeben sind, zutreffen, ist diese Richtlinie nicht anwendbar auf Dienstleistungskonzessionen, die vergeben werden:
 - (a) durch eine Vergabestelle, die die Tätigkeit, die in Punkt 3 von Annex III beschrieben ist, ausübt, an ein verbundenes Unternehmen;
 - (b) durch ein Gemeinschaftsunternehmen, das nur von anderen Vergabestellen geschaffen wurde, um die in Punkt 3 Annex III beschriebenen Aktivitäten auszuführen, an ein Unternehmen, das mit einer der Vergabestellen verbunden ist.
3. Absatz 2 ist anzuwenden auf Dienstleistungskonzessionen, vorausgesetzt, dass mindestens 80% des durchschnittlichen Umsatzes des verbundenen Unternehmens, bezüglich Aktivitäten des Punkt 3 des Annex III, für die vorherigen drei Jahre, aus der Erbringung der Dienstleistungen für Vergabestellen oder andere Unternehmen, mit denen es verbunden ist, stammt.

Wenn die verbundenen Unternehmen andere Aktivitäten als die in Punkt 3 Annex III beschriebenen ausführen, soll es ab 1. Juli 2020 eine Trennung der Aufgaben des Letzteren von anderen Aktivitäten geben; entweder organisatorisch oder wenigstens durch separate Buchhaltung.
4. Liegen für die letzten drei Jahre keine Umsatzzahlen vor, weil das verbundene Unternehmen gerade gegründet wurde oder erst vor kurzem seine Tätigkeit aufgenommen hat, genügt es, wenn das Unternehmen, vor allem durch Prognosen über die Tätigkeitsentwicklung, glaubhaft macht, dass die Erreichung des unter Paragraph 3 genannten Umsatzziels wahrscheinlich ist.
5. In dem Fall, dass mehr als ein Unternehmen mit der Vergabestelle verbunden ist und die selben oder ähnliche Leistungen zur Verfügung stellt, soll die Prozentzahl aus dem Paragraph 3 unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes, stammend aus den

Erbringungen der Dienstleistungen der verbundenen Unternehmen bezüglich der Leistungen in Punkt 3 Annex III, ausgerechnet werden.

6. Abweichend von Artikel 12, ist diese Richtlinie nicht auf Dienstleistungskonzessionen anwendbar, die durch eine Vergabestelle an Gemeinschaftsunternehmen vorgegeben werden, das aus dieser Vergabestelle, weiterer Vergabestellen und einem privaten Unternehmen besteht und mit dem Ziel geschaffen worden ist, Tätigkeiten um Punkt 3 Annex III auszuüben, wenn die Beteiligung des privaten Unternehmens für die Durchführung der Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens aufgrund der Existenz eines exklusiven Rechts, das mindestens drei Jahre vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bewilligt wurde, notwendig ist.

Übersetzung

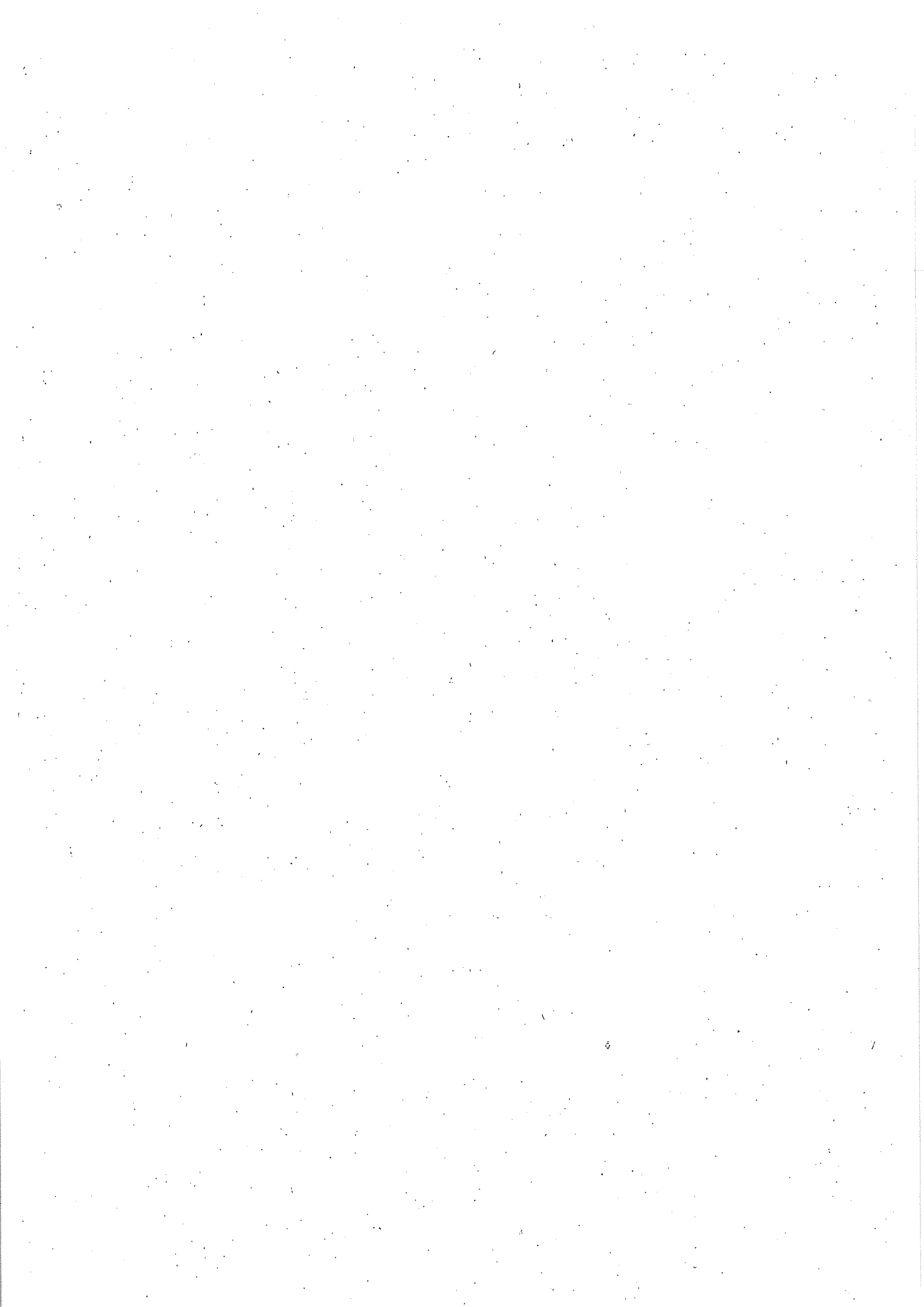
Artikel 1

Gegenstand

1. Diese Richtlinie enthält Bestimmungen für die Verfahren von öffentlichen Auftraggebern und Vergabestellen bei der Vergabe von Konzessionen, deren Wert mindestens den in Artikel 5 festgelegten Schwellenwerten entspricht.
2. Die Anwendung dieser Richtlinie unterliegt den Artikeln 36, 51, 52, 62, 345 und 346 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
3. Diese Richtlinie berührt nicht den Ermessensspielraum der Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene hinsichtlich der geeigneten Art, die Tätigkeiten und Dienstleistungen in ihrem Verantwortungsbereich zu erbringen.
4. Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Unionsrecht festzulegen, welche Leistungen sie als von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erachten, wie diese Dienstleistungen unter Beachtung der Vorschriften über staatliche Beihilfen organisiert und finanziert werden sollten und welchen spezifischen Verpflichtungen sie unterliegen sollten.

Diese Richtlinie berührt nicht die Organisation der Sozialgesetzgebung durch die Mitgliedstaaten.

5. Diese Richtlinie schließt nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse nicht mit ein.
6. Diese Richtlinie berührt nicht die Eigentumsordnung der Mitgliedstaaten und erfordert insbesondere keine Privatisierung von Unternehmen der öffentlichen Hand, die öffentliche Dienstleistungen erbringen.





Stellungnahme **zu den Vorschlägen der EU-Kommission zur Modernisierung des EU-Vergaberechts**

Die Landeshauptstadt München begrüßt die Bestrebungen der EU-Kommission, die Auftragsvergabe flexibler zu gestalten, den Verwaltungsaufwand zu minimieren und ein optimaleres Preis-Leistungs-Verhältnis zu schaffen sowie bestehende Vorschriften klarer zu formulieren und zu vereinfachen. Diese Ziele der EU-Kommission können in der Praxis durch die Regelungen der Richtlinie aber nicht immer erreicht werden, so dass diese Vorschriften änderungsbedürftig sind.

Positiv bewerten wir, dass durch die neuen Vorschläge keine Pflicht zur Berücksichtigung von vergabefremden Kriterien im Rahmen der öffentlichen Beschaffung besteht und keine Regelungen für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte eingeführt wurden. Wir begrüßen auch, dass die Unterscheidung nach Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen beibehalten wurde sowie das Heraufsetzen des Schwellenwertes für soziale und andere besondere Dienstleistungen von 249.000 € auf 500.000 € (Art. 4 d). Weiter befürworten wir die Nennung eines festen Prozentsatzes in Art. 17, da so eine eindeutige Vorgabe besteht. Ebenso führen die neu eingeführten Art. 57 – 59 zu Verfahrensvereinfachungen. Allerdings sollten Online-Datenbanken wie e-Certis von einer Stelle gepflegt werden. Geeignet könnten hier die zentralen Beschaffungsstellen sein.

Die Landeshauptstadt München fordert in der Neufassung die folgenden Änderungen vorzunehmen:

1. Beibehaltung der Unterscheidung nach „A“- und „B“-Dienstleistungen

Die Unterscheidung zwischen „A“- und „B“-Dienstleistungen ist beizubehalten, da die Aufhebung dieser Unterscheidung in der Praxis zu einem erheblich höheren Verwaltungsaufwand führt. Darüber hinaus sollten, um eine weitere Verfahrensvereinfachung zu erreichen, mehr Dienstleistungen, die nach derzeit gültigem Recht „A“-Dienstleistungen sind, als „B“-Dienstleistungen eingestuft werden. Zu denken ist insbesondere daran den Landverkehr einschließlich Geldtransporte und Kurierdienste sowie die Gebäudereinigung als „B“-Dienstleistungen einzustufen.

Praxisbeispiel: Bei ca. 70 Ausschreibungen für Gebäudereinigungen und Kurierdienste im Jahr bewirbt sich nicht ein einziger Anbieter aus dem Ausland. Dies ist damit zu begründen, dass ein Unternehmen in diesem Bereich die Örtlichkeiten kennen muss. Im Bereich der Gebäudereinigung kommt es auch darauf an, die Bevölkerungsstruktur zu kennen. Davon hängt die Gewinnung von Reinigungskräften ab. Hier bestehen in München schon innerhalb der Stadtteile Unterschiede. Für ein nicht in München oder in der Nähe von München ansässiges Unternehmen ist es mit sehr viel Aufwand verbunden sich dieses Know-how anzueignen. Ein möglicher Auftrag wird damit unrentabel.

2. Anhebung der derzeit gültigen Schwellenwerte für Liefer- und Dienstleistungen

Für den Bereich der Liefer- und Dienstleistungen wird der Schwellenwert für Kommunen auf 200.000 € festgesetzt (Art. 4 c). Dieser sehr niedrige Wert widerspricht dem Ziel der EU-Kommission ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermöglichen und sollte mindestens auf 400.000 € verdoppelt, besser noch auf 600.000 € verdreifacht werden.

Praxisbeispiel: Im Bereich der Vergabe eines Auftrags für Gebäudereinigung ist es gängige Praxis, dass die Reinigung eines großen Verwaltungsgebäudes für fünf Jahre zusammen mit mehreren kleinen Gebäuden ausgeschrieben wird. Sinn ist es, auch für die kleinen Verwaltungsgebäude ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis zu bekommen. Möchte die Stadtverwaltung also ein gutes wirtschaftliches Ergebnis erzielen, liegt der Auftrag regelmäßig über dem Schwellenwert. Gleichwohl erscheint in einem derartigen Fall der mit einem EU-weiten Verfahren verbundene Aufwand – insbesondere hinsichtlich der Verfahrensdauer – nicht verhältnismäßig, zumal bei entsprechendem Aufträgen erfahrungsgemäß keine Angebote von Bietern aus anderen EU-Staaten abgegeben werden (siehe oben).

3. Vereinfachung der Verfahren

a) durch ein Höchstmaß an Flexibilität

Die in Artikel 23 bis 30 geregelten Verfahrensarten und vorgegebenen Fristen spielen in der Praxis eine große Rolle. Dem öffentlichen Auftraggeber sollte hier ein Höchstmaß an Flexibilität gegeben werden. Insbesondere sollte er die Möglichkeit erhalten, Verfahren zu verkürzen und zu vereinfachen. Zu begrüßen ist, dass den öffentlichen Auftraggebern in Art. 31 bis 34 eine Auswahl an verschiedenen Verfahren gegeben wird, die es ermöglichen auf Einzelfälle flexibel zu reagieren. Diese Flexibilität muss sichergestellt werden und darf nicht durch die Mitgliedstaaten eingeschränkt werden können.

Im Einzelnen ist Art. 34 Abs. 1 UAbs. 2 ersatzlos zu streichen. Rahmenvereinbarungen sind in der Praxis sehr gut umsetzbar. Durch diese Verfahrensform kann ein sehr gutes Preis-Leistungs-Verhältnis erreicht werden. Zudem stellt sie eine Minderung des Verwaltungsaufwands für die einzelnen Dienststellen dar. Aus diesem Grund sollte das Wahlrecht bei den Auftraggebern bleiben und nicht den Mitgliedstaaten das Recht gegeben werden, diese Auswahl vorab pauschal zu treffen.

Ebenso sollten die Mitgliedstaaten in Art. 24. Abs. 1 letzter Unterabsatz verpflichtet werden, das für die Praxis bedeutende Verhandlungsverfahren in einzelstaatliches Recht umzusetzen. Ohne diese Verfahrensart würde das Ausschreibungsgeschäft erschwert werden.

Praxisbeispiel: Bei der Ausschreibung von Beratungsleistungen (z. B. umfangreiche IT-Software) kann es beispielsweise vorkommen, dass keine klaren Vorstellungen vorhanden sind wie eine Aufgabe zu erledigen ist. Im Rahmen von Verhandlungsrunden ist es dann möglich mit dem Wissen der Bieter eine Lösung Schritt für Schritt zu entwickeln.

b) durch Verkürzung der Fristen auf 21 Tage

Die neuen Fristenregelungen in Art. 25, 26 und 27 lassen keine Verbesserung in der Praxis erkennen. Wir schlagen daher weiterhin eine Fristverkürzung auf 21 Tage vor, die aus der Perspektive der Vergabep Praxis ausreichend ist. Verkürzte Bewerbungsfristen würden zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen, ohne dass eine Qualitätseinbuße bei den Angeboten in Kauf genommen werden müsste. Insbesondere sind mit der Bewerbung als solcher für den Bewerber noch keine Verpflichtungen verbunden. Sofern nicht schon in diesem Stadium Bescheinigungen verlangt werden, deren Beschaffung längere Zeit in Anspruch nimmt, kann der zur Bewerbung geforderte Bewerbungsbogen relativ zügig ausgefüllt und abgegeben werden. Die derzeit geltenden und nun vorgeschlagenen langen Mindestfristen führen weder zu einem besseren Wettbewerb noch zu mehr Gleichberechtigung oder Transparenz.

c) durch Vereinfachung des Verhandlungsverfahrens

In den Modernisierungsvorschriften werden in Art. 27 für das Verhandlungsverfahren strengere Anforderungen aufgestellt, als die bisher bestehenden. Dies führt zu einer Verschlechterung in der Praxis und widerspricht dem Hauptziel der Novellierung zu einer Vereinfachung und Flexibilisierung der Verfahren. So sollte der neu eingeführte Art. 27 Abs. 1 UAbs 2 S. 2 „In den technischen Spezifikationen erläutern die öffentlichen Auftraggeber, welche Teile davon die Mindestanforderungen festlegen.“ sowie Art. 27 Abs. 1 UAbs 3, der eine Angebotsfrist von mindestens 30 Tagen einführt, ersatzlos gestrichen werden.

aa) Streichung von Art. 27 Abs. 1 UAbs. 2

Art. 27 Abs. 1 UAbs. 2 sollte ersatzlos gestrichen werden. In der Praxis würde eine solche Vorschrift zu mehr Rechtsunsicherheit führen, so wie sie aktuell im Bereich der Zulassung von Nebenangeboten besteht. Nachdem der EuGH bereits mit Urteil vom 16. Oktober 2003 (C-421/01, „Traunfellner GmbH“) entschieden hat, dass der Auftraggeber bei Zulassung von Nebenangeboten immer Mindestanforderungen festzulegen habe, ist in der Praxis heute noch nicht restlos geklärt, wie konkret die Mindestanforderungen ausgestaltet sein müssen bzw. ob sie für alle oder nur für bestimmte (und wenn ja, für welche) Teilleistungen aufgestellt werden müssen.

Der öffentliche Auftraggeber sollte auch nicht verpflichtet werden vor Einleitung des Verfahrens zunächst Mindestanforderungen aufzustellen. Zum einen haben Mindestanforderungen keine

Berechtigung, wenn der technische Inhalt überhaupt nicht zur Disposition der Bieter gestellt werden soll. Häufig wird ein Verhandlungsverfahren nach einem ergebnislos durchgeführten offenen oder nichtoffenen Verfahren durchgeführt, mit der Folge, dass zeitliche Zwänge die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung fordern (Art. 30 Abs. 2 a). Die Verfahrenswahl wird also nicht in erster Linie durch den Auftragsgegenstand bestimmt. Zum anderen können Mindestanforderungen innovative Lösungen verhindern.

bb) Streichung von Art. 27 Abs. 1 UAbs. 3

In Art. 27 Abs. 1 UAbs. 3 sollte die Mindestfrist von 30 Tagen durch den Begriff „ausreichende Frist“ ersetzt werden, um den öffentlichen Auftraggebern mehr Flexibilität zu geben.

Die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge sollte nicht auf eine bestimmte Anzahl von Tagen (30) festgelegt werden. Vielmehr empfiehlt es sich, die Fristdauer in das Ermessen der ausschreibenden Stelle zu stellen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Teilnahmeanträge bei wesentlich kürzeren Fristen ebenso vollständig und korrekt abgegeben wurden. Hierbei spielt der Einzelfall eine wesentliche Rolle.

d) durch Einführung eines einstufigen Vergabeverfahrens

In Art. 30 sollte die Möglichkeit aufgenommen werden, ein einstufiges Vergabeverfahren durchzuführen. Dies würde dem öffentlichen Auftraggeber mehr Flexibilität geben, der so die Elemente des offenen Verfahrens mit denen des Verhandlungsverfahrens kombinieren könnte. Bei einem solchen einstufigen Verfahren sollte der öffentliche Auftraggeber wie im offenen Verfahren sofort Angebote von Bieter einholen und dann über diese Angebote verhandeln können. Dies würde das Verfahren vereinfachen, indem der Verwaltungsaufwand für den Teilnahmewettbewerb entfällt. Geeignet wäre das Verfahren beispielsweise für Vergaben in Bereichen, in denen es nur einen beschränkten Kreis von geeigneten Bietern gibt.

e) durch die Möglichkeit zu Nachbesserungen

Zur Vereinfachung des Verfahrens sollte in den Richtlinien eine Vorschrift aufgenommen werden, nach der im formellen Verfahren kleinere Änderungen, Nachbesserungen oder Klarstellungen möglich sind. Eine solche könnte wie folgt lauten:

„Erklärungen und Nachweise, die auf Anforderung der Auftraggeber bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, können bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Nachfrist nachgefordert werden.“

Dem öffentlichen Auftraggeber wäre es so möglich, bei den Unternehmen fehlende Unterlagen nachzufordern. Insbesondere enthält Art. 57 Abs. 2 kein solches echtes Nachforderungsrecht. Er gibt vielmehr nur die Möglichkeit, Eigenerklärungen durch entsprechende Unterlagen zu bestätigen. Ohne eine solche Regelung muss ein Auftraggeber selbst das wirtschaftlich günstigste Angebot von einem geeigneten und bekannten Unternehmen von Amts wegen ausschließen, wenn nur eines der von der zuständigen Vergabestelle zum Nachweis der Eignung geforderte Dokument fehlt oder unvollständig ist. Die vorgeschlagene Regelung gibt solchen rein formalen Ausschlüssen eine Heilungsmöglichkeit. Zudem wird der Wettbewerb erhöht, da mehr potenzielle Bieter in die Auswahl aufgenommen werden können. So müssen wirtschaftliche Angebote beispielsweise nicht mehr wegen einer vergessenen Scientologyerklärung ausgeschlossen werden. Hierdurch ist im Ergebnis auch ein besseres Preis-Leistungs-Verhältnis gegeben. Eine solche Regelung wäre auch im Interesse von kleineren Unternehmen und würde die Wirtschaftlichkeit von Beschaffungsvorgängen verbessern.

f) durch klare Formulierungen

In Art. 27 sollte klargestellt werden, dass der günstigste Preis als Zuschlagskriterium ausreichend ist. In der Vorschrift wird stets von „Zuschlagskriterien“ gesprochen. Aus der Pluralverwendung könnte in der Praxis gefolgert werden, dass neben dem Preis immer auch andere Kriterien festzulegen sind. Dies würde eine weitere Verfahrensschwernis bewirken. Zu bedenken ist auch, dass bei anderen Kriterien als dem Preis erhöhte Anforderungen an die Transparenz und Gleichbehandlung zu stellen sind. Das Verfahren wird hierdurch anfälliger für Fehler.

Art. 30 Abs. 2 a, 2. Halbsatz in Verbindung mit Art. 84 führt vor allem durch die Tatsache, dass es nur eine einzige nationale Stelle geben soll sowie die unklar formulierte Berichtspflicht zu unnötiger Bürokratie. Der Passus „und sofern der Kommission oder der gemäß Artikel 84 benannten nationalen Aufsichtsbehörde auf Anforderung ein Bericht vorgelegt wird“ sollte ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 30 Abs. 2 c (i) sollte wie folgt ergänzt werden: „nicht vorhandener Wettbewerb aus technischen oder rechtlichen Gründen“. So würden auch Fälle abgedeckt werden, in denen der öffentliche Auftraggeber ein Gebäude an einer ganz bestimmten Stelle benötigt und der Eigentümer nur verkauft, wenn er auch einen Bauauftrag bekommt.

4. Keine Ausschreibungspflicht für Kommunalkredite

In Art. 10 d wurde der 2. Halbsatz aus der alten Vorschrift 16 d gestrichen. Hierdurch werden Kommunalkredite ausschreibungspflichtig. Wir fordern diesen Halbsatz wieder in die neuen Vorschriften mit aufzunehmen, da ansonsten Kreditaufnahmen der Kommunen je nach Ausgestaltung der Verfahrensabläufe und Formalien (z. B. Vertrag, Amtssprache, Gerichtsstand, Zahlungsabwicklung) deutlich erschwert werden würden. Den Kommunen muss es insbesondere möglich bleiben, auch kurzfristig Kredite bekommen zu können. Durch die Ausnahme wird der Wettbewerb auch nicht beeinträchtigt, da die Kredite in der Praxis mit Hilfe einer formlosen Ausschreibung vergeben werden, für die insbesondere die Fristen nicht gelten.

Art. 10 d sollte deshalb wie folgt lauten:

„Finanzleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, *Geschäfte, die der Geld- oder Kapitalbeschaffung der öffentlichen Auftraggeber dienen*, sowie Dienstleistungen der Zentralbanken und mit der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität durchgeführte Transaktionen.“

Praxisbeispiel: Die Landeshauptstadt München schreibt benötigte Darlehen bei rund 25 Banken und Finanzinstitutionen in einer Art Auktionsverfahren aus. Banken und Finanzinstitute werden dabei gebeten, ihre Konditionen zu einem klar und abschließend definierten Kredit (Volumen, Zins- und Tilgungsstruktur, Laufzeit, etc.) an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit einzureichen. Der Zuschlag erfolgt innerhalb einer Halbdauer von einer Stunde an den wirtschaftlichsten Bieter.

Eine Herausnahme der kommunalen Kredite aus dem EU-Vergaberecht wurde bereits im Rahmen der letzten Novelle der Vergaberichtlinie diskutiert. Jetzt kann festgestellt werden, dass sich in der kommunalen Praxis trotz der Ausnahme ein den Märkten entsprechendes Vergabeverfahren entwickelt hat. Für die dabei zum Zuge kommenden Verfahren sind die für Geld- und Kapitalmarktgeschäfte erforderlichen kurzen Fristen unverzichtbar; insbesondere bei sog. Kassenkrediten zur kurzfristigen Liquiditätsverstärkung. Angesichts der laufenden Änderungen am Kapitalmarkt können Anbieter Kreditkonditionen nur für einen sehr kurzen Zeitraum garantieren. Europaweite Ausschreibungen mit entsprechenden Fristen würden bedingen, dass Kreditbedarfe ausgeschrieben werden, lange bevor die Liquidität tatsächlich benötigt wird. Wenn die kommunalen Einnahmen sich innerhalb dieser Frist erhöhen, besteht kein Bedarf mehr für den Kredit. Eine Ausschreibung müsste dann aufgehoben werden, was wiederum nicht zulässig wäre. In Folge müssten Zinsen für einen Kredit gezahlt werden, den man nicht oder noch nicht benötigt. Des Weiteren würden durch dieses Vergabeverfahren Reaktionsmöglichkeiten seitens der Kommune entfallen (Rücknahme der Ausschreibung), die auf Grund unvorhergesehener Ereignisse innerhalb der Fristen auftreten können (z. B. Lehman-Pleite vom 15.09.2008, große Naturkatastrophen etc.).

Die Begründung der EU-Kommission („Vermeidung, dass in Zeiten der Krise leichtfertig kommunale Kredite aufgenommen werden“) ist nicht nachvollziehbar. Aufgabe des EU-Vergaberechts ist es gerade nicht, Beschränkungen hinsichtlich Kreditaufnahmen der Kommunen zu schaffen. Das kommunale Haushaltsrecht in Deutschland enthält klare Vorgaben zur Zulässigkeit von Kreditaufnahmen: Diese sind nur im Rahmen der Haushaltssatzung und der Kreditermächtigung durch die Aufsichtsbehörden möglich. Es besteht ein allgemeines Verbot, Kredite aufzunehmen, wenn andere Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen.

5. Klare und einfache Regelung für die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit

Legislative Regelungen im Bereich der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit sind nicht sinnvoll. Diese Form der Zusammenarbeit sollte nicht dem Vergaberecht unterliegen, da es nur eine Organisationsform innerhalb einer öffentlichen Verwaltung ist. Auch der EuGH betrachtet die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit zu Recht nicht als öffentliche Auftragsvergabe.

6. Klarstellungen im Rahmen der vorherige Marktkonsultationen

Art. 39 Abs. 1 UAbs. 1 sollte klarer gefasst werden. So regen wir zum einen an, das Wort „Lancierung“ durch „Einleitung“ zu ersetzen, um klarzustellen, dass der verfahrensrechtliche Beginn eines Vergabeverfahrens die zeitliche Grenze darstellt. Ansonsten könnte damit z. B. auch eine Binnenentscheidung innerhalb der Körperschaft, die den „Anstoß“ für ein Beschaffungsvorhaben gibt, gemeint sein. Zum anderen sollte „Marktkonsultationen“ durch „Markterkundungen“ ersetzt werden, da durch das Wort „Konsultation“ Markterkundungen auf solche mit „Dialogcharakter“ eingeeengt sein könnte. Es sollten aber z. B. auch schlichte Abfragen dahingehend möglich sein, ob eine bestimmte Leistung am Markt überhaupt angeboten wird, ohne dass es sogleich zu einer „Beratung“ („Konsultation“) mit dem/den Marktteilnehmer(n) kommt. Schließlich würde durch eine Wahlmöglichkeit zwischen der Marktbewertung und der Unterrichtung der Wirtschaftsteilnehmer die Zielrichtung einer Markterkundung weniger eingeeengt werden. Durch die Änderung des „und“ in „oder“ wird noch deutlicher herausgestellt, dass der öffentlichen Hand nach einer Markterkundung auch die Entscheidung eröffnet sein soll, z. B. nach einem selbst durchgeführten Wirtschaftlichkeitsvergleich Leistungen nicht am Markt zu beschaffen, sondern diese z. B. selbst zu erbringen.

Art. 39 Abs. 1 UAbs. 1 würde somit wie folgt lauten:

„Vor der *Einleitung* eines Vergabeverfahrens können die öffentlichen Auftraggeber *Markterkundungen* durchführen, um die Struktur, die Möglichkeiten und die Fähigkeit des Marktes zu bewerten *oder* die Wirtschaftsteilnehmer über ihre Auftragsvergabepläne und -anforderungen zu unterrichten.“

Art. 39 Abs. 1 UAbs. 2 zweite Halbsatz sollte ersatzlos gestrichen werden, da er zu Anwendungsproblemen in der Praxis führt. Die Kriterien für eine Wettbewerbsschädlichkeit eines Rates sind kaum fassbar. Ferner ist nicht klar, welcher Beurteilungszeitpunkt (ex-ante oder ex-post-Perspektive) für den öffentlichen Auftraggeber ausschlaggebend ist. Zudem ist die Regelung unnötig, da die Projektdatenproblematik an anderer Stelle geregelt ist. Außerdem unterliegt die öffentliche Hand ohnehin dem allgemeinen Gebot der Nichtdiskriminierung und Transparenz.

7. Keine übertriebene Begründungspflicht für die Nichtaufteilung in Lose

Wir regen an in Art. 44 Abs. 1 das Wort „ausführlich“ zu streichen, da sich in der Praxis die Erläuterung oft von selbst ergibt.

Praxisbeispiel: Bei der Vergabe eines Auftrags für den Bau einer Konzerthalle muss es für die Erläuterung, dass es nicht sinnvoll ist eine Unterteilung in Lose vorzunehmen, ausreichend sein, in der Auftragsbekanntmachung „aus technischen Gründen“ zu vermerken. Aus der Natur der Sache ergibt sich in so einem Fall, dass es nicht sinnvoll ist, den Bau aufzuteilen, da die Akustik der Konzerthalle nur in der Verantwortung eines Auftragnehmers liegen kann. Ebenso ist an Fälle zu denken, in denen auf eine Bauleistung eine unter Umständen langjährige Betriebsleistung folgt, etwa bei Infrastrukturprojekten. Bau und Betrieb hängen oft miteinander zusammen. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Rahmen einer funktionalen Ausschreibung innovative Bau- und Betriebskonzepte abgefragt werden. Von dem späteren Betriebskonzept hängt oft bereits die bauliche Gestaltung ab. Auch wird ein Marktteilnehmer, der eine Einrichtung nicht nur baut, sondern danach auch betreibt, im eigenen Interesse hochwertiger oder nachhaltiger bauen, um spätere (z. B. verbrauchsabhängige) Betriebskosten oder Instandhaltungskosten niedrig zu halten. So besteht für einen Unternehmer, dem der Bau und Betrieb von öffentlichen Toiletten übertragen wird ein größeres Interesse umweltfreundlich zu bauen, da er beim Betrieb hiervon profitiert.

Außerdem sollte die Vergabe von Unteraufträgen nur zu einem bestimmten Prozentsatz möglich bzw. ein Selbstausführungsgebot zu einem gewissen Prozentsatz vorgeschrieben sein. Die Motivation der Unternehmen zu einer guten Vertragserfüllung ist größer, wenn das direkt beauftragte Unternehmen den Vertrag zumindest zu einem Teil selbst erfüllt. Der Vertrag sollte soweit wie mög-

lich von dem Unternehmen erfüllt werden, das den Zuschlag erhalten hat. Die Praxiserfahrung zeigt, dass die an erster Stelle beauftragten Unternehmen am motiviertesten bei der Vertragserfüllung sind. Eine Pflicht, einen Anteil des Hauptvertrags an Dritte zu vergeben, sollte es deswegen auf keinen Fall geben.

8. Bereitstellung einer geeigneten Vergabeplattform für elektronische Vorgänge

Mit der Einführung einer Frist in Art. 19 Abs. 7 sollte sichergestellt werden, dass die EU den öffentlichen Auftraggebern ein einheitliches, funktionsfähiges e-Procurement-System zur Verfügung stellt. Eine entsprechende Vergabeplattform sollte von der EU gehostet werden und sich an die Organisationsformen der Auftraggeber anpassen lassen. Ein einheitlicher EU-Standard mit einheitlichem e-Procurement-System könnte dazu beitragen, dass sich die immer noch geringe grenzüberschreitende Beteiligung an Vergabeverfahren erhöht.

In Art. 52 Abs. 2 sollte klargestellt werden, dass es ausreichend ist, solche Informationen nur im Internet einzustellen. Insbesondere sollte eine Information der einzelnen Bieter nicht vorgeschrieben werden. Die Bieter müssen hier selbst verantwortlich sein.

9. Mehr Flexibilität bei den Zuschlagskriterien

Art. 66 Abs. 3 und 4 S. 1 und 2 sollte ersatzlos gestrichen werden. Ziel der Modernisierung ist es, den öffentlichen Auftraggebern ein Höchstmaß an Flexibilität zu geben. Diese Flexibilität wird eingeschränkt, wenn die Mitgliedstaaten vorschreiben können, dass die Vergabe bestimmter Auftragsarten auf das wirtschaftlich günstigste Angebot und nicht auf die günstigsten Kosten zu stützen sind. Durch diese Vorschrift können nur pauschale Lösungen getroffen werden. Es ist nicht ersichtlich wie sie zu mehr Wettbewerb oder einem besseren Preis-Leistungs-Verhältnis führen soll.

Art. 66 Abs. 4 S. 1 und 2 sind missverständlich bzw. haben keine zusätzliche Aussagekraft. Sie sind daher zur Vereinfachung und Erhöhung der Rechtssicherheit zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, was die Kommission durch die beiden Sätze regeln möchte, da ihr Inhalt bereits durch das allgemeine Umgehungsgebot und den Grundsatz der Transparenz abgedeckt ist.

Wir begrüßen, dass es im Rahmen der Zuschlagskriterien nach den neuen Vorschriften für den öffentlichen Auftraggeber möglich ist, in der Zuschlagsphase Kriterien zu berücksichtigen, die die Eignung des Bieters betreffen. Richtigerweise besteht hierzu nur die Möglichkeit und keine Pflicht, da es auf den einzelnen zu vergebenden Vertrag ankommt, ob eine solche Berücksichtigung sinnvoll ist. So ist z. B. die Berücksichtigung der Erfahrung eines Unternehmens bei einem Beratungsgeschäft sinnvoll.

10. Weiter Ermessensspielraum zur Beurteilung von ungewöhnlich niedrige Angeboten

Wir regen an, in Art. 69 Abs. 1 und 2 den Wortlaut des aktuell geltenden Artikel 55 Abs. 1 S. 1 der Richtlinie 2004/18/EG beizubehalten. Art. 69 Abs. 1 sollte also wie folgt lauten:

„Erwecken im Fall eines bestimmten Auftrags Angebote den Eindruck, im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig zu sein, so muss der öffentliche Auftraggeber vor Ablehnung dieser Angebote schriftlich Aufklärung über die Einzelposten des Angebots verlangen, wo er dies für angezeigt hält.“

Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt. Es ist nicht erforderlich, den Auftraggebern feste Grenzen vorzuschreiben, ab denen eine Preisaufklärung vorzunehmen ist. In Deutschland hat es sich durchgesetzt, Aufklärung bei einem Preisabstand von 10 % (bei Bauleistungen) bzw. 20 % (bei Liefer-/Dienstleistungen) zum nächstplatzierten Angebot bzw. zu den Schätzkosten zu verlangen. Eine Festlegung der vorgeschlagenen 50 %- bzw. 20 %-Grenzen birgt die Gefahr, dass Preisaufklärungen nur noch bei Überschreitung dieser Grenzen vorgenommen werden, obwohl bereits bei geringeren Abweichungen eine Preisaufklärung geboten ist. Die vorgeschlagene Regelung ist unnötig kompliziert und stellt damit das Gegenteil einer Vereinfachung des Vergaberechts dar. Den öffentlichen Auftraggebern sollte auch hier ein weiter Ermessensspielraum gewährt werden.

11. Risiko von Preisschwankungen liegt beim Unternehmen

Art. 70 S. 3 ist ersatzlos zu streichen. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass Unternehmen das Risiko einer Preiserhöhung tragen. Durch Art. 70 S. 3 entsteht der Eindruck, dass sie dieses Risiko nur tragen müssen, wenn dies vom öffentlichen Auftraggeber in den besonderen Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags festgelegt wurde. Dies hat zur Folge, dass in jeder Ausschreibung ein Vermerk mit aufzunehmen wäre.

12. Auftragsänderungen während der Laufzeit

Art. 72 Absatz 3 sollte ergänzt werden, da sich bei länger laufenden Aufträgen für den öffentlichen Auftraggeber das Bedürfnis ergeben kann, den laufenden Auftrag mit Einverständnis aller Beteiligten z. B. auf eine andere Körperschaft oder Tochtergesellschaft als neue(r) Auftraggeber zu übertragen. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung vor:

„Unterabsatz 1 gilt ferner nicht bei einem Wechsel des öffentlichen Auftraggebers unter Fortbestand des Auftrages.“

Ferner sollte in Art. 72 Abs. 7 a wie folgt klargestellt werden, dass z. B. die Auftragsentziehung nach § 8 Abs. 3 VOB/B weiterhin zulässig ist:

„Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, sich von dem Auftrag wegen Schlechterfüllung durch den Auftragnehmer oder sonst aus wichtigem Grund durch Kündigung oder auf andere Weise zu lösen, soweit dies das nationale Vertragsrecht zulässt oder vorsieht.“

13. Rechtsfolgen bei Kündigungen

Art. 73 sollte dahin gehend abgeändert werden, dass Ersatzansprüche des Auftragnehmers als Folge einer dort beschriebenen Kündigung ausgeschlossen sind. Es ist nicht gerechtfertigt, dass der öffentliche Auftraggeber das Ausfallrisiko alleine trägt. Hilfsweise kann die Ausgestaltung den nationalen Gesetzgebern überlassen bleiben.

14. Keine übergeordnete Aufsichtsbehörde

Wir begrüßen eine Beratungsstelle für das Vergaberecht. Diese darf aber keine Aufsichtsfunktion haben. Alles andere würde die Unabhängigkeit des Rechtsschutzsystems beeinträchtigen. Eine Beratungsstelle könnte z. B. mit detaillierten Rechtsprechungsübersichten und Leitfäden ausgestattet sein. Art. 83 – 88 ist damit umzugestalten.

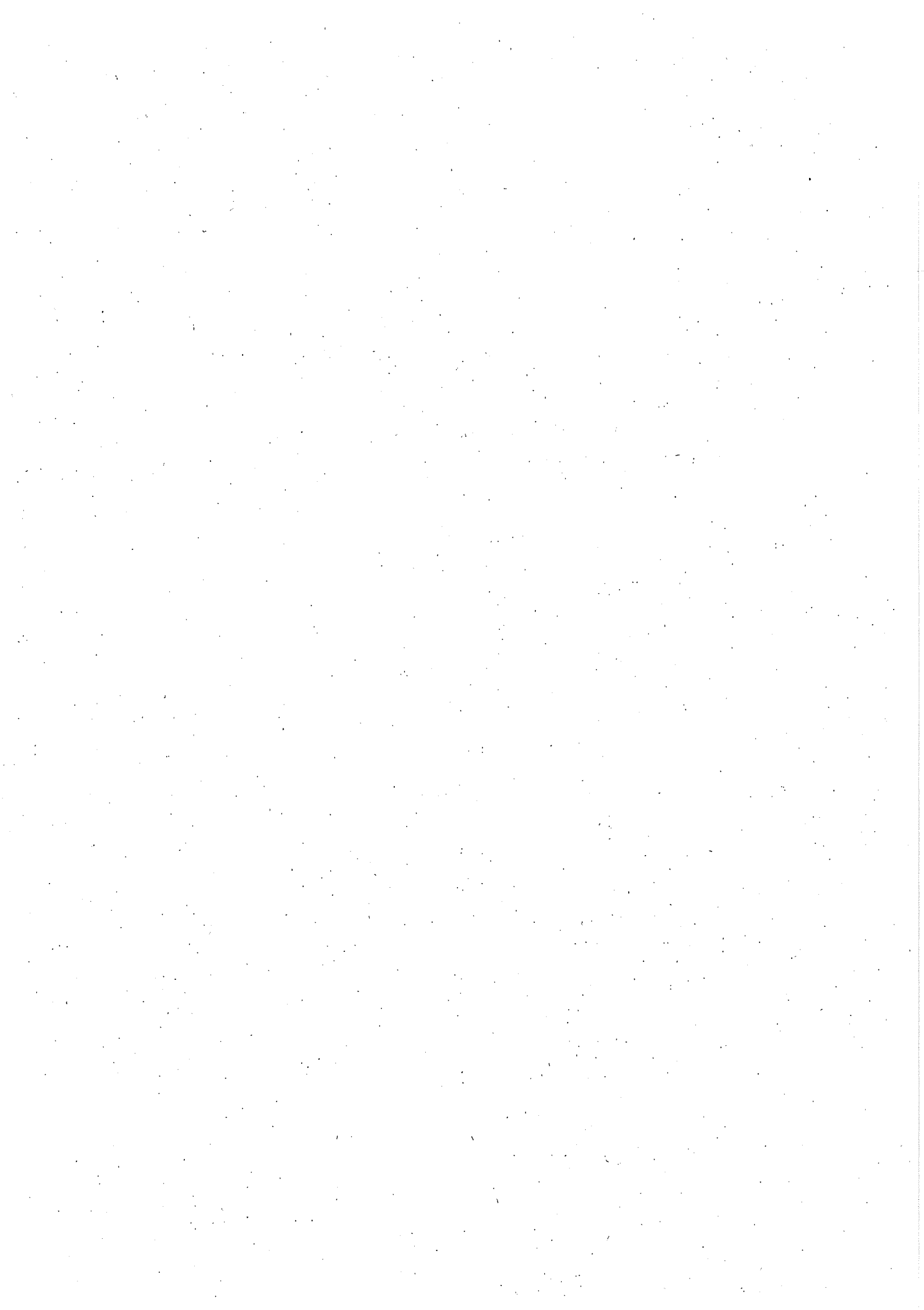
15. Weitere Klarstellungen

Im Rahmen der allgemeinen Vorschriften sollte in Art. 18 klargestellt werden, dass diese Vorschrift dann nicht gilt, wenn der öffentliche Auftraggeber aufgrund abweichender anderer Vorschriften diese Informationen weitergeben darf oder muss, z. B. in einem Nachprüfungsverfahren, gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde oder einem ordentlichen Gerichtsverfahren.

Art. 19 Abs. 4 schlagen wir vor, zu streichen.

Grundsätzlich ist Art. 62 zu begrüßen. Allerdings sollte in Art. 62 Abs. 2 das Wort „kritische“ gestrichen werden. Der Wortlaut „bestimmte Aufgaben“ ist für einen Ermessensspielraum ausreichend.

Kontaktperson:





Stellungnahme zu den Vorschlägen der EU-Kommission zu einer Richtlinie über die Konzessionsvergabe

Die Stadt München lehnt den Erlass einer Richtlinie über die Konzessionsvergabe ab.

Die im Richtlinienvorschlag genannten Ziele werden bereits jetzt erreicht und die EuGH-Rechtsprechung sorgt in ausreichendem Maße für Rechtssicherheit. So ist auch ohne die Richtlinie ein transparenter rechtlicher Rahmen für die Konzessionsvergabe sichergestellt und EU-weit ein effektiver Marktzugang für Unternehmen gewährleistet. Insbesondere die Frage der Dienstleistungskonzession im Rettungswesen sowie der Begriff des Betriebsrisikos ist hinreichend gerichtlich geklärt. Wir fordern deshalb, zumindest die Vergabe von Rettungsdienstleistungen vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen.

Rettungsdienstleistungen werden in einigen deutschen Bundesländern, wie auch im Freistaat Bayern, nach dem sog. Konzessionsmodell vergeben. Bei diesem Modell wird das Entgelt für die rettungsdienstlichen Leistungen der beauftragten Hilfsorganisationen von den Sozialversicherungsträgern bzw. den Selbstzahlern im Falle von Privatpatienten getragen und nicht von den Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierungen. Damit sind die Zweckverbände als Aufgabenträger des Rettungsdienstes nicht identisch mit den Kostenträgern.

Ausreichender Rechtsschutz auch ohne Ausschreibungspflicht

Obwohl eine solche Vergabe nach der bestehenden Gesetzeslage nicht ausschreibungspflichtig ist, wird ein ausreichender Rechtsschutz gewährleistet und es besteht keine Rechtsunsicherheit. Dies hat zur Folge, dass die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen keinen Mehrwert haben und in den Mitgliedstaaten nur zu einer Bürokratisierung und Verteuerung der Konzessionsverfahren führen würden. Zwar werden bei der Vergabe von Rettungsdienstleistungen im Konzessionsmodell den Rettungsdienstleistern tendenziell weniger effektive Rechte eingeräumt und den Trägern des Rettungsdienstes im Ergebnis weniger konkrete Pflichten auferlegt als bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Trotzdem ist eine ausreichende Kontrolle zur Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens gewährleistet. Der Vorwurf, es habe sich die Praxis etabliert, bei der Vergabe von Rettungsdienstleistungen Aufträge vergaberechtswidrig ohne europaweite Ausschreibung bzw. ohne Sicherstellung einer angemessenen Transparenz an örtlich ansässige Anbieter zu vergeben, ist nicht haltbar. Zu beachten ist auch, dass der Rettungsdienst eine öffentliche Aufgabe ist, an der zahlreiche Personengruppen mit unterschiedlichen Interessen beteiligt sind. Zum einen ist die Bevölkerung an einer schnellen und kompetenten Rettung interessiert. Zum anderen streben die Aufgabenträger einen angemessenen und wirtschaftlichen Rettungsdienst an. Schließlich möchten die Kostenträger keine ausufernden Kosten. Die Leistungserbringer sind dagegen in erster Linie an möglichst vielen rettungsdienstlichen Aufträgen interessiert.

Es besteht auch keine Unsicherheit in Bezug auf die Voraussetzungen der Vergabeentscheidungen. Durch die Rechtsprechung des EuGH ist der Rechtsrahmen für die Vergabe von Rettungsdienstleistungen ausreichend abgesteckt. Außerdem erfordern förmliche Vergabeverfahren einen hohen personellen und zeitlichen Aufwand, für den in den Behörden nur selten die erforderlichen Ressourcen bereitstehen.

Hinzu kommt, dass die im Richtlinienentwurf vorgesehene Möglichkeit, Konzessionen allein auf der Grundlage des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots zu vergeben, die Gefahr des Preisdumpings zu Lasten der Qualität der Rettungsdienstleistungen birgt. Erfolgt bei einer Ausschreibung der Zuschlag ausschließlich nach dem Kriterium „niedrigster Preis“, besteht die Gefahr einer abwärts gerichteten Preisspirale. Im Rettungsdienst spielt jedoch nicht nur der Preis eine entscheidende Rolle. Wichtige Kriterien wie z. B. Zuverlässigkeit, Qualität der Leistungserbringung, Flexibilität der Organisation und generelle Leistungsfähigkeit müssen stets berücksichtigt werden.

Die Vergabe von Rettungsdienstleistungen sollte deshalb nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Bestehende Rechtslage gewährleistet die Einhaltung der Grundsätze des AEU-Vertrags

Im Einzelnen hat der Europäische Gerichtshof bereits in der Rechtssache Stadler (C-274/09) entschieden, dass Vergaben von Rettungsdienstleistungen im Konzessionsmodell nicht dem europäischen Vergaberecht unterliegen. Vielmehr sind bei der Vergabe einer Dienstleistungskonzession mit grenzüberschreitendem Interesse nur die Grundsätze des AEU-Vertrags, insbesondere der Grundsatz der Transparenz und der Nichtdiskriminierung, zu beachten. Ebenso geht der Bayerische Gesetzgeber davon aus, dass kein formelles Vergabeverfahren bei der Vergabe von Rettungsdienstleistungen erforderlich ist. Nach Artikel 13 Absatz 3 Satz 1 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) entscheidet der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Auswahl des Durchführenden und über den Umfang der Beauftragung. Die Auswahlentscheidung, für die vor allem eine effektive Leistungserbringung sowie wirtschaftliches und sparsames Verhalten maßgeblich sind, ist transparent und nach objektiven Kriterien vorzunehmen. Insbesondere hat der Zweckverband die anstehende Auswahlentscheidung in geeigneter Weise bekannt zu machen, damit sich interessierte Leistungserbringer bewerben können (Art. 13 Abs. 3 S. 3 BayRDG). Damit muss zwar keine öffentliche Ausschreibung vorgenommen werden, eine Bekanntmachung ist aber in geeigneter Weise zu gewährleisten, so dass eine Vergabe an einen Durchführenden ohne vorherige Information an andere mögliche Bewerber unzulässig wäre.

Bei einer Änderung oder Erweiterung bereits bestehender Einrichtungen des Rettungsdienstes hat der Gesetzgeber ausdrücklich die (Weiter-)Beauftragung der bereits beauftragten Durchführenden gebilligt. Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass im Rahmen einer bereits betriebenen Einrichtung die Erweiterung durch den bisherigen Betreiber aufgrund von Synergieeffekten wirtschaftlicher und sparsamer sein wird, als die isolierte Übernahme der Teilaufgabe durch einen anderen Durchführenden.

Damit hat – entgegen der Ansicht der Kommission – der Bayerische Gesetzgeber in Art. 13 BayRDG die im AEUV festgelegten Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung festgelegt, geklärt und umgesetzt, sodass eine ordnungsgemäße Konzessionsvergabe sichergestellt ist. Ein Mangel an Rechtssicherheit und eine Abschottung der Märkte wird nicht gesehen. Auch können im Rahmen eines öffentlich rechtlichen Vertrags die Pflichten und Rechte des Leistungserbringers genau definiert werden.

Verwaltungsgerichte prüfen Verfahren ausreichend

Ausreichenden Rechtsschutz bieten in Deutschland die Verwaltungsgerichte, sofern eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt. Das Verwaltungsgericht ist unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung in der Lage, die Rechtmäßigkeit der Vergabeentscheidung nachzuprüfen. Es überprüft dabei zum einen, ob die Dienstleistungskonzessionen vor der Vergabe gemeinschaftskonform veröffentlicht wurden. Diese Anforderung ist erfüllt, wenn der Auftraggeber die Dienstleistung diskriminierungsfrei und vollständig beschrieben hat, so dass jeder potentielle Bewerber einschätzen kann, ob eine Bewerbung erfolgversprechend und wirtschaftlich ist. Zum anderen kontrol-

liert die Rechtsprechung, ob der Grundsatz der Gleichbehandlung sowie das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit beachtet wurde. Das Verfahren muss vor allem transparent durchgeführt werden, mit der Folge, dass Direktvergaben ohne Wettbewerb oder eine stillschweigende Vertragsverlängerung ohne Auswahlverfahren rechtswidrig sind. Drittens müssen die Auftraggeber eine angemessene Frist für Interessenbekundungen und für die Angebotsabgabe setzen. Viertens sind bei der Vergabe von Rettungsdienstleistungen Zuschlagskriterien zu erarbeiten und zu veröffentlichen, die während des Verfahrens gleich auszulegen sind. Eine nachträgliche Änderung der Kriterien im Verfahren ist unzulässig. Bei seiner Ermessensentscheidung hat der Zweckverband eine effektive Leistungserbringung sowie wirtschaftliches und sparsames Verhalten zu berücksichtigen. Schließlich prüfen die Gerichte, ob eine Wartefrist von mindestens zwei Wochen zwischen der Bekanntgabe der Auswahlentscheidung und dem Vertragsabschluss mit dem ausgewählten Bewerber von der Behörde eingehalten wurde, um einen effektiven Rechtsschutz in Bezug auf die Auswahlentscheidung zu ermöglichen.

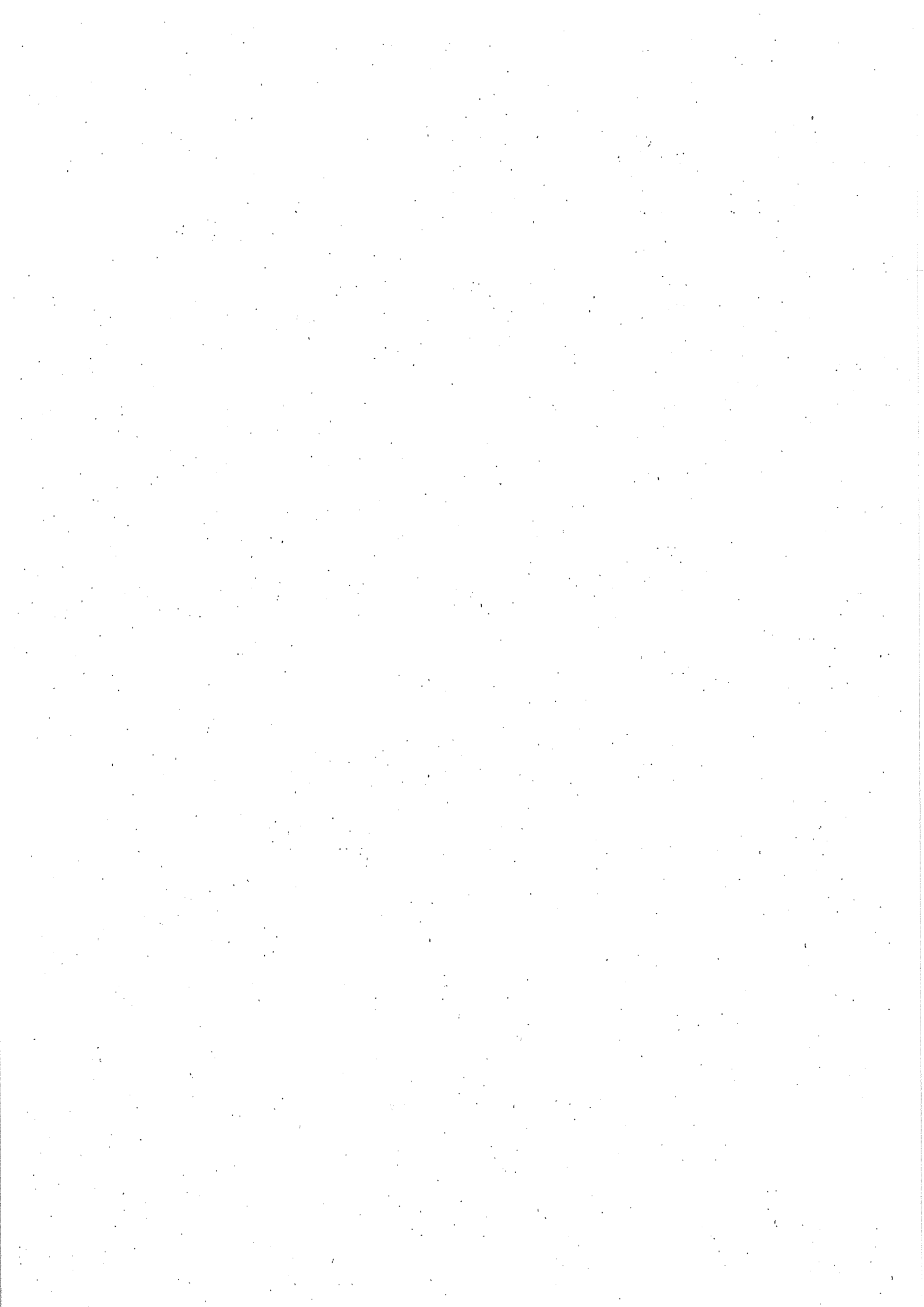
Praxisbeispiel

Der Rettungszweckverband München hat die Vergabe eines Verlegungsarzt-Einsatzfahrzeuges am Standort München (gesetzliche Grundlage: Art. 15 Abs. 2 i. V. m. Art. 13 und 14 Abs. 5 S. 2 BayRDG) aufgrund eines möglichen grenzüberschreitenden Interesses im Dezember 2011 im Amtsblatt der EU europaweit bekannt gemacht. Aus der Bekanntgabe, bei der es sich wie bei förmlichen Vergabeverfahren um eine „Wettbewerbsbekanntmachung“ und nicht um eine „Auftragsbekanntmachung“ handelt, geht hervor, dass es sich um eine Dienstleistungskonzession handelt. Angeführt wurden die entsprechenden Auswahlkriterien und der Leistungsumfang der Dienstleistung. Weiter ist der Bekanntgabe zu entnehmen, dass die Auswahlentscheidung transparent und nach objektiven Kriterien vorgenommen wird und für die Entscheidung insbesondere die effektive Leistungserbringung sowie wirtschaftliches und sparsames Verhalten maßgeblich sind. Den Verfahrensvorgaben der EuGH-Rechtsprechung wird damit Rechnung getragen. Da das europäische Vergaberecht auf die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen nicht unmittelbar Anwendung findet, ist in der Wettbewerbsbekanntmachung des Rettungszweckverbandes das Verwaltungsgericht München und nicht die Vergabekammer Südbayern als Rechtsschutzmöglichkeit angegeben.

Ergebnis

Dieses Beispiel sowie die oben aufgeführten Verfahrensschritte machen deutlich, dass auch ohne eine entsprechende Richtlinie ein faires und transparentes Verfahren gewährleistet ist und weitere Regelungen nur zu mehr Bürokratie führen würden. Rettungsdienstleistungen sind deswegen vom Anwendungsbereich der Konzessionsrichtlinie auszunehmen.

Kontaktperson:





Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München

Dieter Reiter
Referent für Arbeit und Wirtschaft

<Geschlecht>
<Vorname> <Nachname>, <MdEP>
<Einrichtung>
<Straße>
<Ort>
<Land>

Datum
21.01.2013

Richtlinienvorschlag über die Konzessionsvergabe [KOM (2011) 897]

<Begrüßung> <Anrede> <Titel ><Nachname>,

am Donnerstag, den 24. Januar, werden Sie im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz über den Richtlinienvorschlag über die Konzessionsvergabe [KOM (2011) 897] abstimmen.

Wir möchten Sie bitten, gegen die Richtlinie zu stimmen, in dem Sie die Änderungsanträge 237 bis 240 befürworten. Sollte dies nicht mehrheitsfähig sein, bitten wir Sie für die Änderungsanträge 502, 530, 534 und 535 zu stimmen, durch die die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse bzw. nichtwirtschaftliche Dienste von allgemeinem Interesse vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden sollen. Begrüßenswert sind auch die Vorschläge (Änderungsanträge 520 und 521 bzw. 524 bis 526), nach denen die Richtlinie für den Bereich der Rettungsdienste sowie den Wasser- und Abwasserbereich nicht einschlägig ist. Gerade in diesen Gebieten ist die Qualität der Leistung in den Vordergrund zu stellen und nicht die Wirtschaftlichkeit.

Weiter möchten wir Ihre Aufmerksamkeit auf Artikel 15 Abs. 4 a) (interkommunale Zusammenarbeit) lenken und sie bitten, mit den Änderungsanträgen 634 und 635 die Regelung entfallen zu lassen bzw. hilfsweise für die Änderungsanträge 636 und 641 zu stimmen. Artikel 15 Abs. 4 a) besagt in der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Fassung, dass eine Vereinbarung zwischen mehreren öffentlichen Auftraggebern nicht als Konzession anzusehen ist, wenn sie unter anderem „wechselseitige Rechte und Pflichten der Parteien umfasst“. Durch diesen letzten Halbsatz können Kommunen eine öffentliche Aufgabe nur noch dann an eine andere Kommune übertragen, wenn auch diese Kommunen eine Aufgabe für die beauftragende Kommune übernimmt. So haben sich die Münchner Umlandgemeinden beispielsweise

Herzog-Wilhelm-Str. 15
80331 München
Telefon:(089) 233 - 22607
Telefax:(089) 233 - 27651

dazu entschlossen, ihr Abwasser kommunal zu entsorgen. Da der Bau eines eigenen Klärwerks zeitaufwendig und kostenintensiv ist und zudem die Umwelt zusätzlich belasten würde, sind sie an das Kanalnetz der Münchner Stadtentwässerung angeschlossen. Eine kommunale Aufgabe für die Münchner Stadtentwässerung oder die Stadt München haben sie dabei nicht übernommen. Die in Artikel 15 Abs. 4 a) geforderten wechselseitigen Rechte und Pflichten bestehen damit nicht, mit der Folge, dass die Münchner Umlandgemeinden ihr Abwasser in Zukunft in einem eigenen Klärwerk selbst entsorgen müssten. Befürwortet werden kann in diesem Zusammenhang der Vorschlag für einen neuen Artikel 15 Abs. 4 a) (neu) durch die Änderungsanträge 633 und 642 bzw. den entsprechenden Kompromissänderungsantrag.

<Begrüßung> <Anrede> <Nachname>, wir möchten Sie herzlich bitten, für die vorgenannten Änderungsanträge zu stimmen. Gerne steht Ihnen
für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Reiter



Verband kommunaler
Unternehmen e.V.

Frau Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel, MdB
Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

08.02.2013

Deutscher Städtetag
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Tel.: +49 30 37711 0

Deutscher Städte- und Gemeindebund
Marienstraße 6
12207 Berlin
Tel.: +49 30 77307 0

Deutscher Landkreistag
Lennéstraße 11
10785 Berlin
Tel.: +49 30 590097 309

VKU Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Invalidenstraße 91
10115 Berlin
Tel.: +49 30 58580 0

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

wir wenden uns mit der dringenden Bitte an Sie, dass sich die Bundesregierung in den noch anstehenden Beratungen im Ministerrat zur Konzessionsvergaberichtlinie für die Herausnahme der kommunalen Wasserwirtschaft aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie einsetzt.

Die durch die Europäische Kommission vorgelegte Richtlinie untergräbt die kommunalwirtschaftlichen Strukturen der Wasserwirtschaft, die in der Bevölkerung hohe Anerkennung genießen. Zwar spricht der Richtlinienentwurf in seinen Erwägungsgründen davon, dass die kommunale Gestaltungsfreiheit beachtet werden soll. Tatsächlich aber wird diese kommunale Gestaltungsfreiheit insbesondere aufgrund der sehr eng gefassten Ausnahmeregelungen zur Inhouse-Vergabe, zur interkommunalen Zusammenarbeit und zu Städtewerken für sehr viele Kommunen in Deutschland massiv eingeschränkt bzw. sogar beseitigt. Die europaweite Pflicht zur Ausschreibung von Wasserkonzessionen würde daher sehr stark ausgeweitet. Dagegen konnte auch der Einsatz der deutschen Abgeordneten im Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments bisher nur graduell etwas ändern. Die dort verhandelten geringen Nachbesserungen gegenüber dem Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission ändern an der Gesamteinschätzung nichts. Vielmehr wurde durch das Abstimmungsergebnis deutlich, dass das deutsche Modell der kommunalen Selbstverwaltung und Organisationsfreiheit auch in Kernbereichen der Daseinsvorsorge, wie zum Beispiel der Wasserversorgung, nach wie vor europaweit keine ausreichende Beachtung findet. Die dezentral und kommunal auf hohem Qualitätsniveau verantwortete Wasserwirtschaft in Deutschland bleibt daher bei europäischen Rechtssetzungsakten unberücksichtigt.



Ebenso plädieren wir dafür, den Rettungsdienst bzw. die Notfallrettung als Bestandteil des Zivil- und Katastrophenschutzes von der Richtlinie auszunehmen. Im Interesse des Bürgers muss eine schnell einsatzbereite und aufwuchsfähige Notfallrettung gesichert sein. Diese kann bei größeren Unfällen und Katastrophen nur durch eine Ergänzung der hauptamtlichen Strukturen durch die ehrenamtlichen Kräfte der Hilfsorganisationen in den Kommunen gewährleistet werden.

Wir appellieren daher an Sie, dass die Bundesregierung ihre bisherige Haltung zu dem Richtlinienentwurf überdenkt und sich im Ministerrat dafür einsetzt, dass die kommunale Wasserwirtschaft und die Dienste der Notfallrettung aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausgenommen werden. Nur so kann dieses lokal verantwortete, durch kommunale Entscheidungsträger im Interesse der Bürgerinnen und Bürger vor Ort gestaltete und in aller Regel auch durch kommunale Einrichtungen und Unternehmen erbrachte Erfolgsmodell der deutschen Wasserwirtschaft auch zukünftig Bestand haben. Mit diesen Forderungen wissen wir uns nicht nur mit den Bundesländern und einer breiten Mehrheit in der Bevölkerung in guter Gesellschaft. Sie ist außerdem die durch entsprechende Beschlüsse dokumentierte Position nahezu aller im Bundestag vertretenen Parteien. Diese Positionierungen spiegeln sich auch weitestgehend in dem Abstimmungsverhalten deutscher EU-Abgeordneter im Binnenmarktausschuss wider.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diese Haltung unterstützen würden. Gerne sind wir auch kurzfristig bereit, dieses Thema in einem Gespräch mit Ihnen zu vertiefen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Christian Ude
Präsident
des Deutschen Städtetages

Hans Jörg Duppré
Präsident
des Deutschen Landkreistages

Christian Schramm
Präsident
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Ivo Gönner
Präsident
des Verbandes kommunaler Unternehmen

Büro des Kommissars	
04. März 2013	
AZ:	
IB	AB
AK	AM
AN	AO
AP	AR
AS	AT
AV	AW
AX	AY
AZ	BA
BB	BC
BD	BE
BF	BG
BH	BI
BJ	BK
BL	BM
BN	BO
BP	BQ
BR	BS
BT	BU
BV	BW
BX	BY
BZ	CA
CB	CC
CD	CE
CF	CG
CH	CI
CJ	CK
CL	CM
CN	CO
CP	CQ
CR	CS
CT	CU
CV	CV
CW	CX
CY	CZ
DA	DB
DC	DD
DE	DE
DF	DF
DG	DG
DH	DH
DI	DI
DJ	DJ
DK	DK
DL	DL
DM	DM
DN	DN
DO	DO
DP	DP
DQ	DQ
DR	DR
DS	DS
DT	DT
DU	DU
DV	DV
DW	DW
DX	DX
DY	DY
DZ	DZ
EA	EA
EB	EB
EC	EC
ED	ED
EE	EE
EF	EF
EG	EG
EH	EH
EI	EI
EJ	EJ
EK	EK
EL	EL
EM	EM
EN	EN
EO	EO
EP	EP
EQ	EQ
ER	ER
ES	ES
ET	ET
EU	EU
EV	EV
EW	EW
EX	EX
EY	EY
EZ	EZ
FA	FA
FB	FB
FC	FC
FD	FD
FE	FE
FF	FF
FG	FG
FH	FH
FI	FI
FJ	FJ
FK	FK
FL	FL
FM	FM
FN	FN
FO	FO
FP	FP
FQ	FQ
FR	FR
FS	FS
FT	FT
FU	FU
FV	FV
FW	FW
FX	FX
FY	FY
FZ	FZ
GA	GA
GB	GB
GC	GC
GD	GD
GE	GE
GF	GF
GG	GG
GH	GH
GI	GI
GJ	GJ
GK	GK
GL	GL
GM	GM
GN	GN
GO	GO
GP	GP
GQ	GQ
GR	GR
GS	GS
GT	GT
GU	GU
GV	GV
GW	GW
GX	GX
GY	GY
GA	GA

Membre de la Commission européenne

Brussels, 22.02.2013
GR/aa Ares(2013) 226556

Sehr geehrter Herr Ude,

der Vorschlag der Kommission über die Vergabe von Konzessionen hat unter anderem in bayerischen Medien eine intensive Diskussion ausgelöst. Ich möchte mich in diesem Zusammenhang direkt an Sie wenden.

Der Europäischen Kommission wird in den Medien vorgeworfen, sie plane, die Trinkwasserversorgung zu privatisieren. Diese Vorwürfe beruhen auf einem Missverständnis von Zielen und Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlages, denn die Richtlinie führt unter keinen Umständen dazu, die Trinkwasserversorgung direkt oder indirekt zu privatisieren.

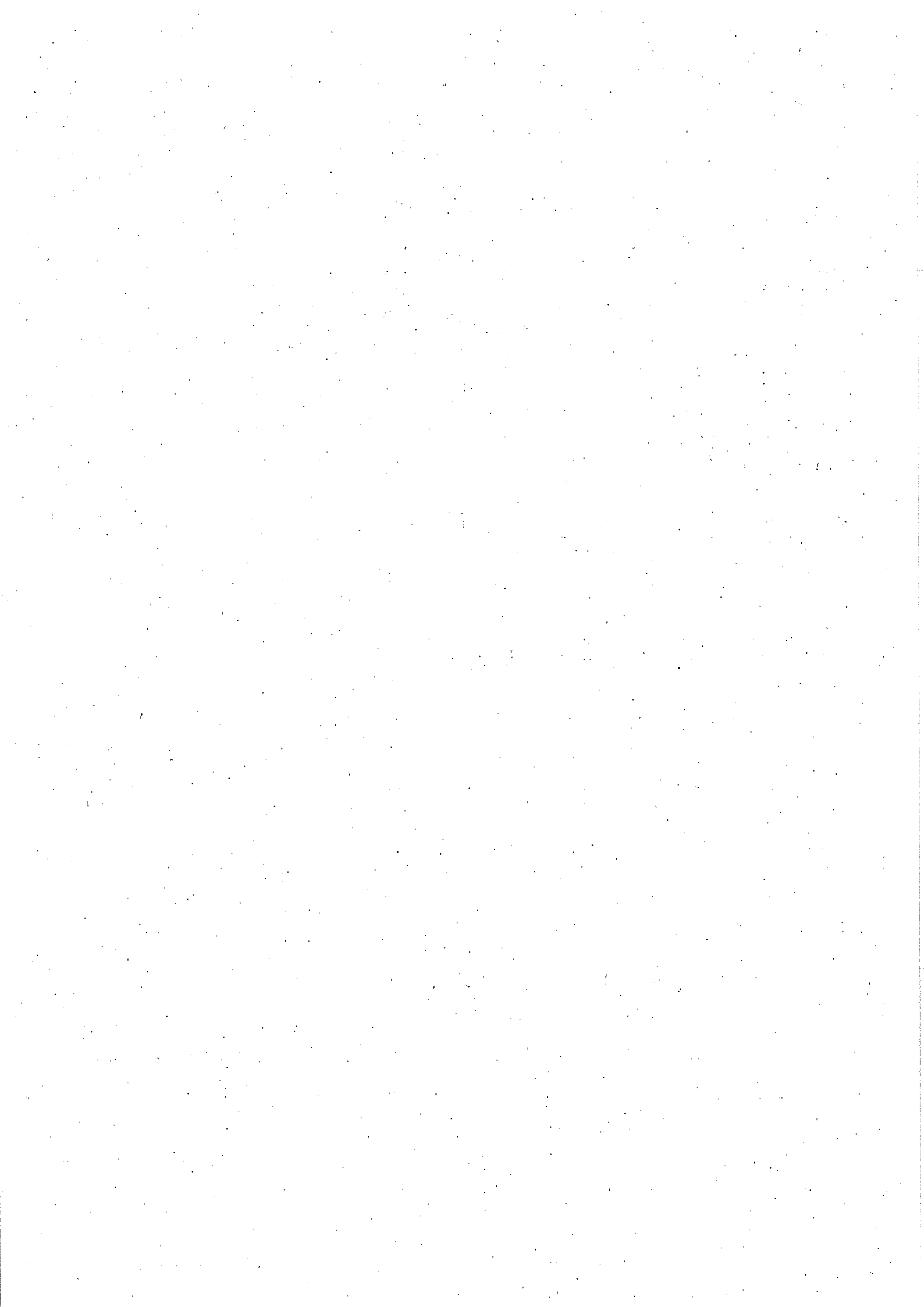
Wasser ist ein öffentliches Gut von grundlegender Bedeutung für alle Bürgerinnen und Bürger. Der Richtlinienvorschlag respektiert und betont sogar die Freiheit von Gemeinden, Landkreisen und Städten, selbst darüber zu entscheiden, wie sie die Trinkwasserversorgung für ihre Bürgerinnen und Bürger organisieren wollen. Das Gleiche gilt natürlich für alle anderen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Ich habe persönlich darauf bestanden, dass dieses Prinzip im Text des Richtlinienvorschlages ausdrücklich hervorgehoben wird.

So bleibt selbstverständlich auch die Organisationshoheit der bayrischen Gemeinden für ihre Wasserversorgung gewahrt. Sie können völlig frei entscheiden, ob sie diese Aufgabe mit eigenen Mitteln wahrnehmen, sie einem Stadtwerk oder einem Zweckverband übertragen oder einen anderen Dritten, wie zum Beispiel ein privates Unternehmen, damit beauftragen wollen.

Nur falls eine Gemeinde entscheidet, die Wasserversorgung einem von ihr unabhängigen Dritten zu übertragen, ist die Richtlinie anwendbar. In diesem Fall ist es unerlässlich, Transparenz und Nichtdiskriminierung bei der Vergabe der entsprechenden Konzessionen sicherzustellen. Beides sind wichtige Grundsätze der Europäischen Union. Sie dienen hier dem effizienten Einsatz von Steuergeldern und schaffen faire Chancen für alle Wirtschaftsteilnehmer.

Dabei können Gemeinden, Städte und Landkreise auch bei der Vergabe einer Konzession nach den Regeln der zukünftigen Richtlinie über Qualitätsstandards und Tarife frei entscheiden. Sie haben nach dem Richtlinienvorschlag weite Spielräume, um beispielsweise qualitäts- und umweltbezogene sowie soziale Kriterien festzulegen. Damit können sie höchste Qualitäts- und Umweltstandards zu einem angemessenen Preis garantieren. Es gibt deshalb keinen Grund zu befürchten, dass die Richtlinie negative Auswirkungen auf die Wasserqualität haben könnte.

Mr Christian UDE
Oberbürgermeister
Marienplatz 8
DE - 80331 MUNCHEN
Germany





Landeshauptstadt
München
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt München, Oberbürgermeister, 80313 München

Christian Ude

Herrn

Membre de la Commission européenne
Berl 10/034
B-1049 Bruxelles
Belgique

Datum
08.03.2013

Konzessionsvergaberichtlinie Trinkwasserversorgung

Ihr Schreiben vom 22.02.2013
Unser Zeichen: BOB-PE

Sehr geehrter Herr

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 22.02.2013, das am 04.03.2013 bei mir eingegangen ist und die damit verbundene Erläuterung der geplanten Konzessionsrichtlinie aus Ihrer Sicht. Ausdrücklich begrüße ich Ihre Feststellung, dass Wasser ein öffentliches Gut ist und die Organisationshoheit der Kommunen für ihre Wasserversorgung gewahrt bleiben soll.

Ich freue mich über Ihre Aussagen, dass Ihnen daran gelegen ist, eine faire und ausgewogene Lösung zu finden, die den Stadtwerken die notwendige Rechtssicherheit bietet und die Wasserversorgung nicht beeinträchtigt. Natürlich auf der Basis der Grundsätze der EU-Verträge. Hier besteht zwischen uns auch ein gemeinsames Verständnis, denn Mindeststandards und Transparenz zu schaffen unterstützen wir. Allerdings bedeuten die bisher vorliegenden Beschlüsse einen deutlichen Eingriff in die Gestaltungsfreiheit der Kommunen.

Ebenfalls danke ich Ihnen, dass Sie diese Besorgnis der Kommunen in Ihrer Klarstellung der Richtlinie vor dem Binnenausschusses des Europäischen Parlaments aufgegriffen haben und damit zum Ausdruck brachten, dass Sie unsere Besorgnis verstehen und ernst nehmen. Folgerichtig haben Sie hierbei eine Überarbeitung der Richtlinie zugesagt, um einen einseitigen Nachteil für die Stadtwerke und das deutsche Modell der Stadtwerke für die Versorgung mit Wasser und anderen Dienstleistungen zu vermeiden.

Ich habe Ihre Aussagen insofern als positives Signal der EU-Kommission verstanden, etwas zur Vergabe von Wasserkonzessionen zu verändern. Die beste Lösung wäre nach wie vor die Wasserwirtschaft aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herauszunehmen. Die

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 233-92486
Telefax: 233-27290

kommunale Wasserversorgung in Deutschland sichert eine hohe Qualität des Trinkwassers zu bezahlbaren Preisen und investiert nachhaltig in die Infrastruktur. Das beweist auch die hohe Zufriedenheit der Verbraucher. Die kommunale Wasserwirtschaft muss deshalb unabhängig von ihrer Rechtsform in kommunaler Hand bleiben können, wo Kommunen dies wünschen.

Leider ist der mir vorliegende Formulierungsvorschlag vom 01.03.2013 nach einer ersten Einschätzung nur teilweise ausreichend, um meine bisher ausgedrückten Befürchtungen zu entkräften.

Nach den der Stadt München vorliegenden Informationen haben Sie dargelegt, dass Sie sich vorstellen könnten, auch kommunale Spartenunternehmen, die zu 100% den Kommunen gehören, unter bestimmten Bedingungen aus dem Anwendungsbereich der Konzessionsvergaberichtlinie herauszunehmen. So sollte das Unternehmen von der entsprechenden Gebietskörperschaft kontrolliert und 80% des Umsatzes des Unternehmens für diese Gebietskörperschaft erbringen. Die 80%-Wertgrenze sollte sich dabei nur auf die Aktivitäten im Wasserbereich und nicht auf den gesamten Umsatz des Unternehmens beziehen. Dafür wäre eine strukturelle Trennung oder stattdessen eine buchhalterische Trennung zwischen den öffentlichen Aktivitäten (Wasser) und den privaten (Elektrizität oder andere) notwendig.

Gegenüber der bisher beschlossenen Richtlinienfassung wäre dies ein Fortschritt, allerdings wäre das Unternehmen weiterhin gezwungen, sich umzuorganisieren oder eine buchhalterische Trennung vorzunehmen, um vom Anwendungsbereich der Richtlinie nicht erfasst zu werden. Somit würden beispielsweise die kommunalen Unternehmen, die nur geringfügig mehr als 20% außerhalb des Stadtgebietes an Umsatz generieren, automatisch unter die Richtlinie fallen, obwohl die Kommunen, auf deren Stadtgebiet der Umsatz erzielt wird, die Wasserversorgung durch dieses kommunale Unternehmen ausdrücklich im Rahmen der in Deutschland gängigen Praxis der interkommunalen Zusammenarbeit wünschen.

Für mich ist nicht nachvollziehbar, warum Sie weiterhin daran festhalten, die Organisationsform eines kommunalen Unternehmens zum wesentlichen Kriterium für die Unterwerfung unter die Richtlinie auswählen zu wollen. Ein öffentlich-rechtliches Unternehmen soll nicht unter die Richtlinie fallen. Ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen, das zu 100% der Kommune gehört, und zwar in allen Sparten, muss sich unter bestimmten Bedingungen der Richtlinie unterwerfen. Dies insbesondere dann, wenn auf Grund kleinteiliger Gebietsstrukturen, die in einigen deutschen Bundesländern üblich sind, interkommunale Zusammenarbeit zwingend erforderlich wird, um für die Bürgerinnen und Bürger effizient und kostengünstig ein gleichwertiges, diskriminierungsfreies, verlässliches und flächendeckendes Angebot notwendiger Dienstleistungen hoher Qualität zu gewährleisten.

Besonders klärungsbedürftig erscheint mir zudem die Interaktion der Artikel 11 und 15 der geplanten Konzessionsrichtlinie.

Gerne würde ich Ihnen als Beispiel die Stadtwerke München vorstellen. Um den Bedarf einer Millionenstadt wie München in höchster Qualität und ökologisch verantwortungsbewusst zu decken, haben die Stadt und die Stadtwerke München im Laufe der Jahrzehnte insgesamt drei Versorgungsgebiete erschlossen, die sich sinnvoll ergänzen und eines der besten Trinkwasser Europas aus dem Voralpenland nach München bringen.

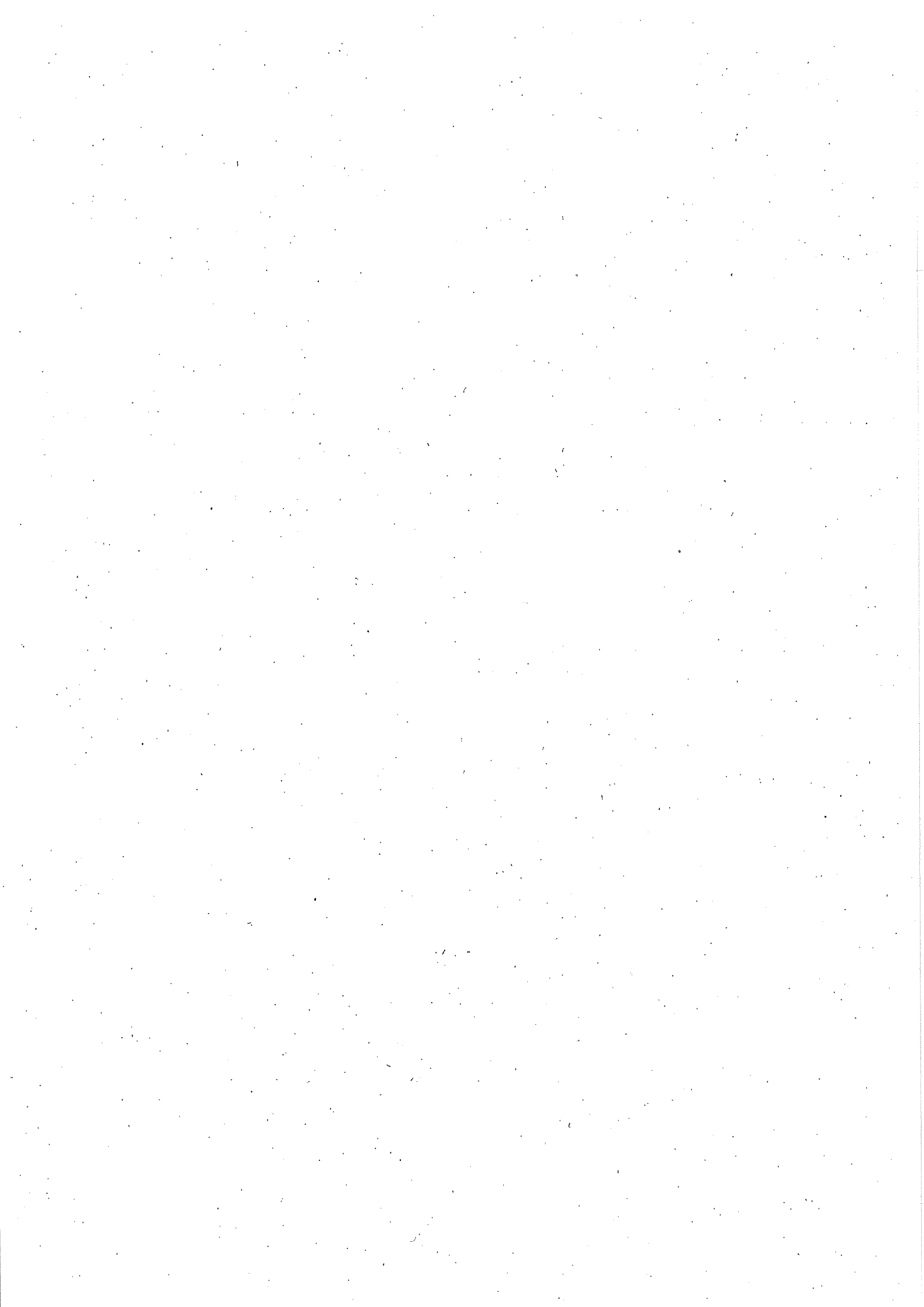
Es handelt sich um das Gebiet des bayerischen Mangfalltals, in dem die Stadtwerke mit enormem Aufwand die Qualität des Münchner Trinkwassers gewährleisten. Mit 3.500 ha handelt es sich hierbei im Übrigen um das größte zusammenhängend ökologisch bewirtschaftete Gebiet in ganz Deutschland.

Daher möchte ich Sie hiermit ganz herzlich nach München einladen, damit Sie sich vor Ort ein Bild machen können.

Ich danke Ihnen nochmals für das Aufgreifen meiner dargelegten Besorgnis und Ihr Angebot, für weitere Gespräche zur Verfügung zu stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Ude





Europa aktuell

11. Februar 2013

Nr. 1

Unsere Themen

Das Wichtigste in Kürze	2
- EU bringt erneut Privatisierung der Wasserversorgung ins Spiel	2
- München kämpft erfolgreich für Aufnahme in das Bayerische-EFRE-Förderprogramm	3
- Europe Direct Informationszentrum München & Oberbayern wird weiter gefördert	3
EU-Projektarbeit	4
- Münchner Pilotprojekt „Mobilität aus einer Hand“ von der EU ausgezeichnet	4
Lexikon	4
- Austritt eines Mitgliedsstaates	4
Städtenetzwerke	4
- Vertreter des Kommunalreferats wird Vorsitzender des neuen VKU-Fachausschuss Europa	4
- Pressekonferenz zur EUROCITIES Jahrestagung 2014 in München	5
Veranstaltungen	6
- Münchner Europa-Termine im Internet	6
- München informiert über Fördermöglichkeiten durch den Europäischen Sozialfonds	6
- Volles Haus bei Lesung „Neues vom Nachbarn“	7
- Abschluss des Europäischen Jahres für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen 2012	7
Sonstiges	8
- Landeshauptstadt München im Transparenzregister der EU	8
- Arbeitsprogramm der EU für 2013	8
- Website zur irischen Ratspräsidentschaft	8
- „Sustainable Energy Award Europe“ und „ManagEnergy Local Energy Action Award“	9
Abonnement/Redaktioneller Hinweis	9



11. Februar 2013
Nr. 1

Das Wichtigste in Kürze

EU bringt erneut Privatisierung der Wasserversorgung ins Spiel

(as/cth) Die EU will die Wasserversorgung privatisieren – so oder so ähnlich lauteten zahlreiche Schlagzeilen in den vergangenen Wochen. Hintergrund ist die Forderung der EU, Dienstleistungskonzessionen, unter die auch die Wasserversorgung fällt, in Zukunft öffentlich auszuschreiben. München kämpft seit vielen Jahren, wie viele andere Kommunen auch, gegen Vorhaben, die Wasserversorgung zu liberalisieren, die immer wieder auf der EU-Agenda auftauchen. Die jüngsten Lobbying-Aktivitäten waren nur begrenzt erfolgreich. Der zuständige Ausschuss im EU Parlament hat die Wasserversorgung auf seiner Sitzung Ende Januar nicht gänzlich aus dem Vorhaben ausgeschlossen. Es soll eine Übergangsfrist bis 2020 geben, doch dann müsste die Münchner Wasserversorgungssparte der städtischen Gesellschaft Stadtwerke München (SWM) anders organisiert werden, um weiterhin zu gewährleisten, dass Münchner Wasser auch in Münchner Hand bleibt. - Ein immenser bürokratischer Aufwand! Der Münchner Stadtrat hat bereits vor der Tagung des Ausschusses im EU Parlament einstimmig eine Resolution zur kommunalen Wasserversorgung beschlossen: „Der Stadtrat der Landeshauptstadt München bekräftigt anlässlich der Beratungen im Europäischen Parlament, dass die Wasserversorgung in kommunaler Hand bleiben soll, wenn dies von der betroffenen Kommune gewünscht wird. Es darf nicht geschehen, dass europäisches Recht die Kommunen „durch die Hintertür“ zur Privatisierung zwingt. Der Stadtrat hält an seiner grundsätzlichen Position fest, dass München eine Privatisierung der Wasserversorgung ablehnt und alle geeigneten Schritte unternommen wird, um die Wasserversorgung in städtischer Hand behalten zu können.“

Das weitere Vorgehen im Rechtsetzungsprozess ist offen: Vermutlich im April wird das gesamte EU Parlament über die Richtlinie abstimmen oder es kommt zu Beratungen zwischen EU Parlament, EU Kommission und Europäischem Rat. Aktuell laufen hinter den Kulissen zahlreiche Aktivitäten, um die Wasserversorgung doch noch aus der Konzessionsrichtlinie auszuschließen. Oberbürgermeister Christian Ude wird in seiner Funktion als Präsident des Deutschen Städtetages die Bundesregierung auffordern, sich gegen den Richtlinienentwurf auszusprechen.

Eine der ersten Europäischen Bürgerinitiativen „Wasser und sanitäre Grundversorgung sind ein Bürgerrecht“ will erreichen, dass die EU Kommission einen Gesetzesvorschlag vorlegt, der die Wasserversorgung als Menschenrecht anerkennt. Pläne für die Liberalisierung dieses Marktes sollen aufgegeben werden. Mindestens eine Million Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern aus



11. Februar 2013
Nr. 1

mindestens sieben EU-Staaten sind nötig, damit das Bürgerbegehren erfolgreich ist. Website der Bürgerinitiative: <http://www.right2water.eu/de>

München kämpft erfolgreich für Aufnahme in das Bayerische EFRE-Förderprogramm

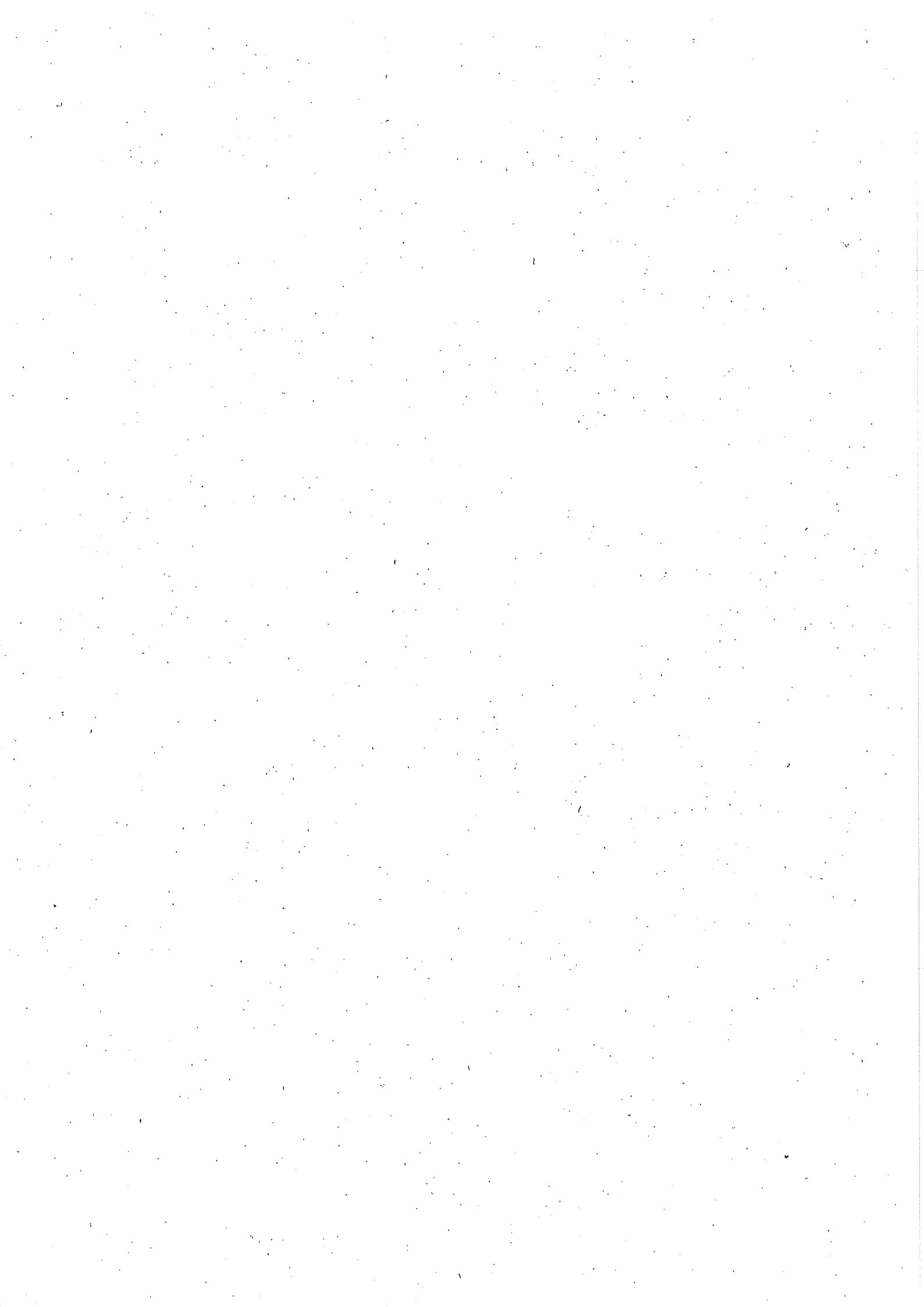
(as) Die Region München war bisher vom Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) ausgenommen. Das hatte der Freistaat Bayern als zuständige Instanz für die regionale Vergabe der EU-Mittel so entschieden. Die Landeshauptstadt hat sich massiv bemüht, dies für die neue Förderperiode, die 2014 beginnt und bis 2020 andauern wird, zu ändern. Das Münchner Lobbying war erfolgreich: Laut Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei erklärt Wirtschaftsminister Martin Zeil, dass Teile des EFRE-Programms ab 2014 für ganz Bayern – auch München – geöffnet werden. Zwar soll es eine regional abgestufte Konzentration der Mittel geben, jedoch sollen rund 40 Prozent für alle Landesteile zur Verfügung stehen. Die Region München soll in die "Prioritätsachse 3 - Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft" einbezogen werden.

Die Landeshauptstadt wird das Jahr 2013 nutzen, eine gemeinsame Vorgehensweise aller Referate abzustimmen, um diese neue Chance bestmöglich zu nutzen. Sobald das Operationelle Programm des Freistaats Bayern vorliegt, wird dieses ausgewertet und mit der Projektentwicklung begonnen. Das Eckpunktepapier des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ist im Internet abrufbar: http://www.stmwirt.bayern.de/EFRE/EFRE_2014-2020/

Europe Direct Informationszentrum München & Oberbayern wird weiter gefördert

(as) Das Europe Direct Informationszentrum für München und Oberbayern (EDI) steht den Bürgerinnen und Bürgern weiterhin als Anlaufstelle in Sachen Europa zur Verfügung. Die Bewerbung des EDI für die Förderperiode 2013 bis 2017 überzeugte die EU-Kommission. Die Kommission sagte eine jährliche Förderung in Höhe von 25.000 Euro zu.

Ob es um Fragen zum Verbraucherschutz, zum Reisen, zu Versicherungen, zur Anerkennung von Zeugnissen oder um politische Fragen rund um die EU geht, die Münchner Fachleute vom Europe Direct Informationszentrum stehen mit Rat und Tat zur Seite. Auf Ebene 1.1 der Stadtbibliothek Am Gasteig beraten sie montags bis mittwochs von 15 bis 19 Uhr sowie donnerstags und freitags von 10 bis 14 Uhr. Sie halten Informationsmaterial bereit und führen zahlreiche Veranstaltungen durch.



EUROCITIES awards 2013: call for entries

The EUROCITIES awards recognise outstanding achievements by our members in the delivery of local activities or practices which improve the quality of life for citizens. The awards are judged in the context of the theme of the annual conference by an independent jury of five members with expertise in this area. They represent the host city, academia, EU institutions, media and the third sector. Jury members change every year.

Our 2013 awards will focus on 'smart citizens' in three categories. We are looking for examples that showcase how local authorities and citizens work together using digital technology.

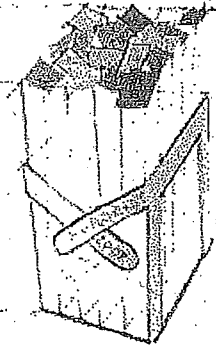
The 2013 categories are:

- smart governance - co-creation initiatives for public services; e-government, open data or similar
- smart jobs – through citizen-driven innovation, social entrepreneurship and new business development

- smart living – liveability in an urban environment: new solutions that make our cities better places, more attractive and more sustainable

The deadline for entries is 24 May 2013, a shortlist will be drawn up by 28 June 2013 and the awards will be presented at a ceremony on 27 November 2013.

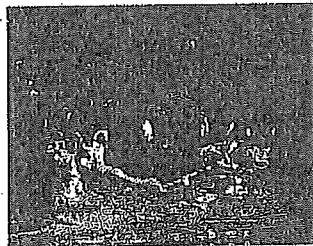
For more information about the awards, please contact our secretariat ■



Right2Water initiative

A number of our member cities are supporting the Right2Water campaign. This European citizens' initiative calls on the European Commission to propose legislation implementing the human right to water and sanitation, and promoting the provision of water and sanitation as essential public services for all.

Specifically, the Right2Water initiative calls for EU institutions and member states to be obliged to ensure that all citizens enjoy the right to water and sanitation; for water supply and management of water resources not to be subject to internal market rules and water services to be excluded from liberalisation; and for the EU to increase its



efforts to achieve universal access to water and sanitation.

The petition needs a minimum number of signatories per member state in order to be valid.

To find out more, and to sign, visit the link below.

Right2Water: www.right2water.eu

European Enterprise Promotion Awards

Local authorities and public-private partnerships between public authorities and entrepreneurs, educational programmes and business organisations in all EU member states; and in Croatia, Iceland, Norway, Serbia and Turkey, can now apply for this year's European Enterprise Promotion Awards.

You can apply in six different categories: promoting entrepreneurial spirit; investing in skills; improving the business environment; supporting the internationalisation of business; responsible and inclusive entrepreneurship; and supporting the development of green markets and resource efficiency.

There are two stages to the competition: the national level and the European level. To find out more about the award and how to apply, visit the link below.

More information: bit.ly/HMBkOK

Staff news: interim policy assistant

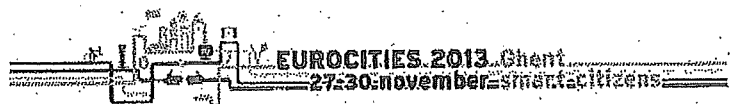
... has just completed a work experience placement in our environment forum, takes over as policy assistant from ... during her six-month research sabbatical from March to September 2013. ... will take over ... or ... maintaining our contacts with the Committee of the Regions, managing the work within our cooperation pillar and assisting the policy team in general.



... policy assistant:

EUROCITIES 2013 Ghent 'smart citizens'

Ghent | 27-30 November 2013



It is people that make cities. A smart city is where innovation and technology help to empower the people who live in it, work in it and visit it. Our cities are pools of creativity and innovation that city leaders draw upon to build successful and sustainable cities that can lead the way out of recession.

In the European Year of Citizens, EUROCITIES 2013 builds on the themes of our last three annual conferences: 'successful cities: vision and identity' in Zaragoza; 'planning for people' in Genoa; and 'a new city politics' in Nantes.

The conference website, with more information, is due to go live in April.

... communications coordinator:

